



LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN

Erwin Pfänder

MdL

Vorsitzender  
des Ausschusses für Städtebau  
und Wohnungswesen

4000 Düsseldorf, den 4. Nov. 1987  
Haus des Landtags, Postfach 11 43  
Tel. (02 11) 88 41 Durchw. 8 84-489/540



An die  
Mitglieder des Ausschusses  
für Städtebau und Wohnungswesen

---

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrte Herren Kollegen,

als Anlage überreiche ich Ihnen eine von meinem Amtsvorgänger,  
Herrn Kollegen Trabalski, in Auftrag gegebene bewertende  
Zusammenstellung der Stellungnahmen sowie der Anhörungsergebnisse  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Landes-  
bauordnung - Drucksache 10/1968 - zu Ihrer Arbeitserleichterung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Anlage



Auswertung der Stellungnahmen  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung

"Zweites Gesetz zur Änderung der Landes-  
bauordnung"

vom 29. 04. 1987

Drucksache 10/1968



Folgende Texte sind in die Auswertung eingegangen:

Gesetzesentwurf

Ausschuss - Protokoll 10/667 (Anhörung)

Vorlage	10/ 832	ZU	10/1355
VO	10/ 988	ZU	1354
VO	10/1011	ZU	1353
Zuschrift	10/1420	ZU	1347
ZU	1415	ZU	1346
ZU	1402	ZU	1345
ZU	1401	ZU	1344
ZU	1396	ZU	1343
ZU	1395	ZU	1342
ZU	1394	ZU	1339
ZU	1381	ZU	1338
ZU	1380	ZU	1337
ZU	1376	ZU	1336
ZU	1375	ZU	1335
ZU	1367	ZU	1334
ZU	1366	ZU	1328
ZU	1365	ZU	1327
ZU	1362	ZU	1324
ZU	1361	ZU	1321
ZU	1360	ZU	1316
ZU	1358	ZU	1311
ZU	1357	ZU	1307
ZU	1356	ZU	1298

ZU	10/1296	ZU	10/1211
ZU	1295	ZU	1191
ZU	1285	ZU	1190
ZU	1280	ZU	1150
ZU	1275	ZU	1086
ZU	1274	ZU	1071
ZU	1272	ZU	1067
ZU	1268	ZU	1066
ZU	1266	ZU	1007
ZU	1263	ZU	1006
ZU	1262	ZU	1005
ZU	1258	ZU	1004
ZU	1257	ZU	1003
ZU	1256	ZU	1002
ZU	1241	ZU	1001
ZU	1240	ZU	995
ZU	1236	ZU	884
ZU	1235	ZU	883
ZU	1234		
ZU	1233		
ZU	1231		
ZU	1230		
ZU	1227		
ZU	1226		
ZU	1225		
ZU	1224		
ZU	1223		

Stand 04. 10. 87

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
Stellungnahmen aus dem Bereich der Innenarchitekten einschl. der Fachbereiche für Innenarchitektur an den Fachhochschulen			
ZU 10/883 Arbeitskreis der Innenarchitekten, Detmold	<p>§ 65 (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer 2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die bauliche Änderung von Gebäuden.</p>	<p>Der Gesetzentwurf enthält die Formulierung: "... für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.</p> <p>Der Arbeitskreis befürchtet, daß diese Definition beispielsweise einen Eingriff in die Fassade ausschließt.</p>	<p>Die Befürchtung des Arbeitskreises ist unbegründet, da die Formulierung des Gesetzentwurfes einen Eingriff in die Fassade eines Hauses nicht ausschließt.</p>
	<p>§ 65 (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer 2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die bauliche Änderung von Gebäuden.</p>	<p>Der Formulierungsvorschlag würde das vorgeschlagene Zweitstudium für Innenarchitekten überflüssig machen.</p>	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf sieht vor, daß</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Garagen bis zu 100 m<sup>2</sup> Nutzfläche,</li> <li>2. Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude (§ 49)</li> </ol> <p>nicht unbedingt von einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterzeichnet werden müssen. Damit ist der Kreis von Gebäuden bezeichnet, die das Stadtbild nicht im wesentlichen berühren, und für deren Errichtung keine sehr große baukonstruktive Kenntnisse erforderlich sind. Größere Gebäude, wie beispielsweise Gebäude geringer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen, berühren in der Regel das Stadtbild und erfordern auch gewisse baukonstruktive Kenntnisse. Derartige Aufgabenstellungen gehen über den unmittelbaren Tätigkeitsbereich der Innenarchitekten hinaus und erfordern in der Regel eine weitere</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/884 FH Lippe, Abteilung Detmold</p>	<p>Beibehaltung des seit 1977 geltenden uneingeschränkten Bauvorlage-rechts für Innenarchitekten oder als Kompromiss:  (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer 2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für Gebäude, die das Stadtbild nicht wesentlich berühren und zu denen keine erweiterten baukonstruktiven Kenntnisse erforderlich sind.</p>	<p>Durch den im vorliegenden Gesetz-entwurf formulierten Ausschluss der Innenarchitekten vom Bauvorla-gerecht im Bereich des Hochbaus, würden die Innenarchitekten vom Wettbewerb ausgeschlossen und so-mit dem Bürger manch gutes Angebot vorenthalten.</p>	<p>gehende Ausbildung. Es ist daher nicht empfehlenswert, diesem Ände-rungswunsch zu folgen.</p> <p>Allein ausgehend vom Wettbewerbs-gedanken müßte der § 65 BauONW, der einen bauvorlageberechtigten Personenkreis für verschiedene Fälle definiert, ganz entfallen. Dann könnten verschiedene, sich für sachkundig haltende Bürger, Bauplanungen anfertigen, und die-se Bauplanungen am Markt bewerten lassen.</p> <p>Aus politischer Sicht muß jedoch der Wettbewerbsgedanke dort einge-schränkt werden, wo eine bestimmte notwendige Sachkunde erforderlich ist, um wie beim Bauen den nach-fragenden Bürger vor unerwarteten finanziellen Nachteilen und die Öffentlichkeit vor mangelhafter Qualität der gebauten Umwelt zu schützen. Wettbewerb soll zwischen fachkundigen Planern stattfinden.</p> <p>Wenn sowohl Hochbauarchitekten als auch Innenarchitekten das Fach Baukonstruktion in ihren Lehrplänen haben, so muß doch festgehalten werden, daß dieses Fach in seiner inhaltlichen Aus-richtung auf die verschiedenen Tä-tigkeitsbereiche dieser beiden Be-rufsgruppen ausgerichtet wird. Auf die Bewertung der ZU 10/883 sei hingewiesen.</p>



ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/995 Asta - FH Lippe, Abteilung Detmold</p>	<p>Rückkehr zum Bauvorlagerecht für Innenarchitekten nach der alten Fassung des § 83 BauONW sowie Rund-erlass 1977.</p>	<p>Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung der Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten, werde den Innenarchitekten die beruflichen Lebensgrundlage entzogen. 50 % der Lehrinhalte seien konstruktiv bzw. technisch bestimmt, ohne die gesetzliche Absicherung können diese hart erarbeiteten Kenntnisse nicht angewendet werden.</p>	<p>Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene "fachbezogene" Bauvorlageberechtigung beinhaltet: Der Innenarchitekt ist für sämtliche mit seiner Berufsaufgabe verbundenen baulichen Änderungen an Gebäuden bauvorlageberechtigt. Damit kann er Läden und damit verbundene Gebäude - und Fassadenveränderungen planen. Er kann auch Gaststätten, Büros, Wohnbereiche, öffentliche Dienstleistungsbereiche entwerfen und - falls erforderlich - die Bauvorlage einreichen. Messe - und Ausstellungsobjekte in Messehallen bedürfen keiner Bauvorlageberechtigung.</p> <p>Die Lehrinhalte aus dem konstruktiven und technischen Bereich dienen dem Verständnis für gebaute Substanz und sind Basiswissen bei Planung entsprechender Veränderungen, nur mit diesem Wissen kann der Innenarchitekt seinen Beruf ausüben.</p>
<p>ZU 10/1001 Peter Böttcher, Detmold, Student</p>	<p>Rückkehr zu § 83 BauONW sowie Rund-erlass von 1977, uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten.</p>	<p>Wie ZU 10/995</p>	<p>Wie unter ZU 10/995</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1002 Rita De	Rückkehr zur uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten.	Ohne Bauvorlageberechtigung ist der Beruf des Innenarchitekten nicht in selbständiger Form auszuführen.	Den Innenarchitekten wird im vorliegenden Gesetzesentwurf ein fachbezogenes Bauvorlagerecht zugestanden, das es ihnen auch weiterhin ermöglichen wird, ihren Beruf in selbständiger Form auszuführen. Auf die Bewertung unter ZU 10/995 sei hingewiesen.
ZU 10/1003 Thomas Schöne, Münster, Student	Wie ZU 10/1002	Wie ZU 10/1002	Wie ZU 10/1002
ZU 10/1004 Petra Schultze - Bonatz, Studentin	Rückkehr zur uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Innenarchitekten.	Wie ZU 10/1002. Ferner: Ein- und Zweifamilienhäuser werden je nach Bedarf von innen heraus geplant. Ohne die Bauvorlageberechtigung können keine vernünftig und nach Bedarf konzipierten Ein- und Zweifamilienhäuser verwirklicht werden.	Auch Ein- und Zweifamilienhäuser dürfen nicht allein "von innen heraus" geplant werden, sondern bedürfen der Integration verschiedenster Problembereiche, wie beispielsweise der Einordnung in das Stadtbild, baukonstruktiver Durchbildung usw.
ZU 10/1005 Brigitta Uhlid, Detmold, Studentin	Wie ZU 10/1002	Wie ZU 10/1002	Auf die Stellungnahme zur ZU 1002 sei hingewiesen.  Wie ZU 10/1002

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1327 Bund Deutscher Innenarchitekten BDIA	<p>Einrichtung eines Zusatzstudiums zur Erlangung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung.</p> <p>Besitzstandsregelung für die augenblicklich uneingeschränkt bauvorlageberechtigten Innenarchitekten.</p> <p>Formulierungsvorschlag: Bauvorlageberechtigt ist, wer ... auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.</p>	<p>Zum Berufsbild des Innenarchitekten gehört u.a. auch die durch einen Umbau im inneren eines Hauses erforderlichlich gewordene Ergänzungsplanung von Anbauten wie z.B. Wintergärten, Windfänge, Toilettenanlagen, usw. Der BDIA schlägt deshalb vor, den Begriff "Errichtung" in die Formulierung aufzunehmen, da er eine kleinliche Auslegung der Bauämter befürchtet.</p>	<p>Das Gesetzgebungsverfahren begleitend wird ein Zusatz-oder Zweitstudium für Innenarchitekten eingerichtet, wie dies der BDIA fordert. Interessierten Innenarchitekten soll damit die Möglichkeit geboten werden, die Ausbildung zum Hochbauarchitekten nachzuvollziehen und somit uneingeschränkt bauvorlageberechtigt zu werden.</p> <p>Der vorliegende Gesetzentwurf enthält für praktizierende Innenarchitekten eine angemessene Besitzstandsregelung, die den Vorstellungen des BDIA entspricht.</p> <p>Das Anliegen des BDIA im Hinblick auf Anbauten untergeordneter Bauteile ist durchaus berechtigt. Eine Aufnahme des Begriffs "Errichtung" in den Gesetzestext kann jedoch als Errichtung eigenständiger Baukörper mißverstanden werden. Die Beibehaltung des vorliegenden Gesetzestextes in Kombination mit einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift, die eine allzu kleinliche Auslegung der Bauämter verhindert, scheint empfehlenswerter.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1328 FH Lippe, Abteilung Detmold	Wie ZU 10/884, unbeschränktes Bauvorlagerecht für Innenarchitekten.	Wie unter ZU 10/884	Wie unter ZU 10/884
ZU 10/1343 AIA Arbeitskreis Innenarchitekten, Detmold	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Innenarchitekten.	<p>Es wird anerkannt, daß der Berufsinhalt des Hochbauarchitekten und des Innenarchitekten unterschiedlich ist, doch sollte im Gesetzestext das uneingeschränkte Bauvorlagerecht der Innenarchitekten zunächst formuliert sein, um dann in Verwaltungsvorschriften gewisse Einschränkungen zu definieren.</p> <p>Zugleich hat sich aber nach Ansicht des AIA der Tätigkeitsbereich der Innenarchitekten über den § 1, Absatz 2 des Architektengesetzes hinaus entwickelt, wofür ein zunehmender "Verdrängungswettbewerb" verantwortlich gemacht wird.</p>	<p>Das politische Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes besteht vorwiegend darin, die entsprechend ausgebildeten Fachleute jeweils in ihrem Arbeitsgebiet tätig werden zu lassen. Eine Ausweitung bzw. Neudefinition des Tätigkeitsbereiches der Innenarchitekten über die Festlegung des Architektengesetzes hinaus ist nicht Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes.</p>
Vorlage 10/1011, Unterschriftenliste mit mehr als 474 Unterschriften, vorwiegend aus dem Bereich der FH Lippe, Detmold	<p>§ 65 (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer</p> <p>2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für Gebäude, die das Stadtbild nicht wesentlich berühren und zu denen keine erweiterten baukonstruktiven Kenntnisse erforderlich sind.</p>	<p>Nicht beigefügt, offensichtlich identisch mit der Begründung unter ZU 10/884.</p>	Wie unter ZU 10/884

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>VO 10/988 Schreiben des BDIA, Landesverband NRW, an den Asta - FH Lippe, Herrn zu Hd. Herrn Rainer Kikenberg</p>	<p>In dem Schreiben bekennt sich der BDIA zu den Arbeitsergebnissen der Kommission "Erlangung der Bauvor- lageberechtigung" vgl. VO 10/832, die wesentliche Vorarbeiten zur Formulierung der vorliegenden Ge- setzesänderung geleistet hat.</p>	<p>Der Gesetzestext, wie er in der vorliegenden Gesetzesänderung ent- halten ist, berücksichtigt zusam- men mit den dafür vorgesehenen Ver- waltungsvorschriften ausreichend die Belange der Innenarchitekten. Die "fachbezogene" Bauvorlagebe- rechtigung reicht zur Ausübung des Berufes des Innenarchitekten voll- ständig aus.</p>	<p>Entfällt</p>
<p>Ausschuss -Protokoll 10/667 BDIA eV., Herr Hultsch</p>	<p>§ 65 (3) Bauvorlageberechtigt ist, wer 2. auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchi- tekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene Errich- tung und bauliche Veränderung von Gebäuden.</p>	<p>Der eingefügte Begriff "Errichtung" soll Anbauten in Zusammenhang von Umplanungen vorhandener Gebäude ermöglichen. Solche Anbauten sollen vom Innenarchitekten mitge- plant werden.</p>	<p>Wie ZU 10/1327</p>
<p>Ausschuss -Protokoll 10/667 AIA Arbeitskreis Innen- architekten, Herr Schöne</p>	<p>Wie Ausschuss -Protokoll 10/667, BDIA, Herr Hultsch</p>	<p>Zumindest an der FH - Detmold ist das Studium der Architekten und In- nenarchitekten bis auf die ent- sprechenden Schwerpunktsetzungen sehr einheitlich. Unter anderem wird auch das "Entwerfen von Ge- bäuden" geübt, was meist durch den Entwurf eines Einfamilienhauses, eine Baulückenschließung, eine Alt- bausanierung oder ein Bauteil einer Reihenhausbauung abgedeckt wird.</p>	<p>Wie ZU 10/1327 Es sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, daß das Studium des Innenarchitekten im allgemeinen Fall mit einer verschiedenen Aus- richtung und Zielsetzung betrie- ben wird, auch wenn Fächer wie Baukonstruktion, Baubetriebsleh- re usw. sowohl von Architekten als auch von Innenarchitekten ge- hört werden. In der Regel sind Innenarchitekten und Architekten nicht so nah miteinander verbun-</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Ausschuss -Protokoll 10/667 FH Lippe, Fachbereich Innenar- chitektur, Prof. Dr. Ing. Zimmer- mann</p>	<p>Beibehaltung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Innen- architekten.</p>	<p>Nach Meinung des AIA ist der Innen- architekt also durchaus von seiner Ausbildung her in der Lage, zumin- dest auch Anbauten errichten zu können.</p> <p>Das Entwerfen von Gebäuden, Mate- rialkunde, Bauphysik usw. gehö- ren neben einem anspruchsvollen Grundstudium auch zum Ausbildungs- programm der Innenarchitekten.</p> <p>"Eine Planung von innen heraus muß doch nicht schlechter sein, als manche denkmalorientierte Hülle, die dann eine gewisse Zeit als Bau- kunst gilt."</p> <p>Die Beauftragung eines Architekten oder eines Innenarchitekten für eine bestimmte Bauaufgabe sollte dem Auftraggeber überlassen wer- den, der seine Interessen am besten überblicken kann.</p>	<p>den wie an der FH Lippe, sie be- finden sich in unterschiedlichen Fachbereichen. Innerhalb dieser Fachbereiche wird das Fach Bau- konstruktion, ausgerichtet auf die entsprechende Zielgruppe, mit unterschiedlichem Inhalt angebo- ten.</p> <p>Die einzelnen Begründungsbestand- teile sind bereits im Rahmen der o.a. Zuschriften bewertet. Noch einmal sei darauf hingewiesen, daß es sich bei einem Hochbauent- wurf um die Integration oder Syn- these von künstlerischen, sozia- len, psychologischen, technischen, ökologischen und wirtschaftlichen Faktoren handelt, bei deren krea- tiver Umsetzung in eine gebaute Form im einzelnen Entwurfsfall vom Entwerfer zu entscheiden ist, welches der genannten Kriterien für den betrachteten Fall eine herausragende Bedeutung besitzt, so daß sich andere Faktoren dem bis zum gewissen Grade unterord- nen müssen. Im Einzelfall kann die städtebauliche Bedeutung eines Gebäudes vorrangig sein. Der einseitige Aufbau einer Pla- nung "von innen heraus" wird der Komplexität einer Bauaufgabe nicht gerecht.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Stellungnahmen aus dem Bereich der Hochbauarchitekten einschl. der Fachbereiche für Architektur an den Universitäten</p> <p>Archiv-Nr. 10/1338 Bund Deutscher Architekten, Landesverband NRW eV., BDA</p>	<p>Der Bereich der Hochbauarchitekten einschl. der Fachbereiche für Architektur an den Universitäten</p> <p>Der BDA stimmt dem vorliegenden Gesetzentwurf in allen wesentlichen Teilen zu, regt jedoch an, in § 65 Absatz 3 die Begriffe "Produktions- und Lagerhallen" herauszunehmen.</p>	<p>Der Begriff "Ingenieur bauten" muß nicht unbedingt durch die Begriffe "Produktions- und Lagerhallen" exemplifiziert werden, um seinen Inhalt zu erhalten. Die Beispiele wirken auf die Ingenieur-Kollegen abwertend und sollten deshalb entfallen.</p> <p>Der BDA sieht in der im Gesetztext festgelegten uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Architekten den begrüßenswerten Ausdruck des Bewußtseins, unsere Umwelt gestalten zu müssen, und zwar nicht als lediglich dekorative Zugabe zu zweckmäßigen Konstruktionen, sondern als eine eigenständige Entwurfsleistung, die Funktion und Konstruktion erst den eigentlichen Sinn gibt. Diese Aufgabe erfordert ständig anwachsendes Wissen und Können. Für die Bewältigung dieser umfassenden Aufgabe wird der Architekt gewissenhaft ausgebildet.</p> <p>Der BDA spricht sich für ein uneingeschränktes Bauvorlagerecht der Ingenieure für Ingenieurbauten aus, möchte aber berücksichtigt wissen, daß solche Bauten nicht grundsätzlich nur zu rechnen, sondern in den meisten Fällen auch zu gestalten sind.</p>	<p>Dieser Anregung sollte entsprochen werden.</p> <p>Auch im Industrie- und Gewerbebau muß ein Umdenken stattfinden. Nordrheinwestfälische Städte und Gemeinden bemühen sich, attraktive Arbeitsplätze und ein differenzier-tes Arbeitsplatzangebot oft auch in Konkurrenz zu anderen Bundesländern oder sogar im internationalen Wettbewerb anzubieten. Insbesondere im Ruhrgebiet ist dies ein großes Anliegen. Die Neuerschließung oder Umnutzung von Gewerbeflächen, ihre attraktive Ausgestaltung, zu der eben auch ihr äußeres Erscheinungsbild mit anderen Worten ihre Gestaltung zählt, ist eine bedeutende Aufgabe. Stichwort: Industrie- oder Gewerbepark. Der Ausschuß für Städtebau- und Wohnungswesen hatte in der vergangenen Legislaturperiode Gelegenheit, entsprechende Beispiele in den USA zu besichtigen.</p> <p>Der Vorschlag des BDA, im Gesetztext zu berücksichtigen, daß Architekten auch im Industrie- und Gewerbebau mindestens beratend im Range eines Fachplaners hinzuzuziehen sind, ist naturgemäß recht weitgehend und dürfte auch rechtlich schwierig zu verankern sein.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1236 ZU 10/1401 Vereinigung Freischaaffender Architekten Deutschlands, Landesgruppe NRW	Die VFA begrüßt den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Form und erklärt sich mit seinem Inhalt ohne Einschränkungen einverstanden.	<p>Es darf nicht der Eindruck entstehen, als sei der Industrie- oder Gewerbebau völlig problemlos und nachrein konstruktiven Vorstellungen in die gebaute Umgebung oder in die Landschaft zu stellen. Auch hier ist nach Ansicht des BDA wieder Gestaltung gefragt und der Architekt, der in der Lage ist, die oft überrationalen programmierten Bauten vorsichtig und maßstäblich in ein vorhandenes oder geplantes Ensemble einzufügen. Nach Ansicht des BDA, sollte auch in Fällen des Industrie- und Gewerbebaus in jedem Fall der Architekt hinzugezogen werden.</p> <p>Die VFA sieht in der Formulierung des vorliegenden Gesetzentwurfes vor allem den Gesichtspunkt der "Kontinuität der Gesetzgebung", einer Gesetzgebung, die schon mit der Verabschiedung des Architektengesetzes NW und der Gründung der Architektenkammer begonnen hat. Funktionären von Ingenieurverbänden sowie Studentenvertretern wird vorgeworfen, daß sie die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung fordern aber nicht bereit sind sich den berufsordnenden Beschränkungen zu unterwerfen, die für Mitglieder der Architektenkammer Gültigkeit haben.</p>	<p>In jedem Fall sollte jedoch berücksichtigt werden, daß es nicht vorteilhaft ist, die Architekten vom Industrie- und Gewerbebau bewußt fernzuhalten. Im Gegenteil ist ein mögliches Umdenken bei den Investoren in diesem Bereich, das zu gestalterisch hochwertigen Industrie- und Gewerbebauten führen kann, aus politischer Sicht zu fördern.</p> <p>In der Tat unterliegen die Architekten den weitgehenden beruflichen Regelungen der Satzungen und der Berufsordnung der Architektenkammer. Dies kann ergänzend in die Diskussion einbezogen werden; bestimmte Anforderungen, wie beispielsweise der notwendige Versicherungsschutz, sind jedoch auch schon in der geltenden Bauordnung festgehalten und müssen insofern auch von den Ingenieuren erfüllt werden. Desgleichen unterliegen auch die Ingenieure der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure.</p>



ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1006 Dekane- und Abteilungsleiter-Konferenz Architektur- und Raumplanung Fachbereichstag-Architektur (die Fachbereiche Architektur an den FH und GH in der BRD und Berlin-West) Bund Deutscher Architekten BDA</p> <p>Ausschuss-Protokoll 10/667 Prof. Bühler</p>	<p>Die genannten Institutionen stimmen dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu, melden jedoch Kritik an dem beabsichtigten "Zusatzstudium" für Ingenieure an und sprechen sich demgegenüber für ein angepaßtes "Zweitstudium" aus.</p>	<p>Im Bauwesen ist die Zeit des hektischen Wiederaufbaus und der Quantitäten endgültig vorbei. Qualität des Planens und Bauens, Wohnen in humaner Umwelt, Stadtökologie, Denkmalschutz, schonende Bauweise im Außenbereich - so lauten die gegenwärtigen und künftigen Aufgaben die es zu lösen gilt. Nur der Studiengang Architektur umfaßt neben der Vermittlung technischen Wissens und ingenieurmäßiger Fähigkeiten die Lehrinhalte Entwurf, Städtebau, Bau- und Kunstgeschichte, Denkmalpflege, Architekturtheorie, künstlerische Gestaltung. Nur die Architekturausbildung berücksichtigt die sozialen Aspekte von Architektur, die Nutzung der Bauwerke durch Menschen, die Zusammenhänge mit der Umwelt.</p> <p>Die genannten Institutionen warnen vor der Einführung eines sogenannten Zusatzstudiums, das von der Vorstellung ausgeht, das Studium des Bauingenieurwesens sei eine Art Grundausbildung, auf der das Architekturstudium aufbauen könne, so als benötige man nur eine gewisse Erweiterung der fachlichen Kenntnisse, um die anhaltenden Defizite auszugleichen. Die Fachrichtungen Architektur und Bauingenieurwesen sind grundverschieden. Die architektonische Gestaltung als schwierige Kunst, die immense Vielfalt aller Komponenten,</p>	<p>Die Einwände der genannten Institutionen gegen den Begriff des "Zusatzstudiums" sollten berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind sicher bildungsökonomische Gesichtspunkte vorrangig. Das Angebot eines separaten Zusatzstudiums für Ingenieure, getrennt vom sonstigen Studienangebot für Architekten, würde immense personelle und finanzielle Kapazitäten binden. Eine solche Entscheidung sollte keinesfalls getroffen werden, ohne eine genaue Kostenschätzung eingeholt zu haben. Den betreffenden Universitäten oder Fachhochschulen müßten mehr finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Das Studium der Architektur in seiner bisherigen Form ist eingerichtet. Ingenieure können hinzu kommen, wobei lediglich eine genaue Festlegung der Studieninhalte erfolgen müßte, die den Bauingenieuren zu erlassen sind.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
		<p>die bei der Planung eines Bauwerkes zu berücksichtigen sind, in ein komplexes Ganzes umzusetzen, erfordert einen jahrelangen Lernprozeß und jahrelange Übung. Sie bestimmt das Architekturstudium vom ersten Tage an. Es ist undenkbar, Bauingenieuren gestalterische Verantwortung und Qualifikation in drei Semestern zu vermitteln, nachdem dieses Lernziel innerhalb des gesamten Bauingenieurstudiums keine Rolle gespielt hat. Das Konstruieren von Bauwerken bedeutet für Architekten z.B. nicht in erster Linie, durch Anwendung richtiger Formeln und Berechnungen Standfestigkeit zu garantieren, sondern Bauteile sinnvoll zu gestalterischer Einheit zu fügen. Darstellende Geometrie ersetzt nicht das freie Zeichnen, Baustofflehre nicht den Umgang mit den gestalterischen, physiologischen und psychologischen Eigenschaften der Baustoffe. Die mit der künftigen Bauvorlageregelung beabsichtigte Verbesserung der Qualität unserer gebauten Umwelt darf nicht von vorn herein durch Qualitätsminderungen in der Architektenausbildung zunichte gemacht werden. Es sollte stattdessen ein reguläres Zweitstudium angeboten werden. Diese Möglichkeit besteht auch schon heute ohne zusätzliche gesetzliche Regelungen. Es entspricht der Praxis, insbesondere im ersten Studienabschnitt gewisse Leistungen</p>	

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
Ausschuss -Protokoll 10/667 Stellungnahme der Architektenkammer NW, Dipl.-Ing. Beu	Die Architektenkammer NW begrüßt den Gesetzentwurf in seiner vorliegenden Fassung, regt jedoch an, die genannten Beispiele zum Begriff der Ingenieurbauten, nämlich "Produktions- und Lagerhallen", nicht ausdrücklich im Text auftreten zu lassen. Damit soll keine inhaltliche Änderung befürwortet sondern lediglich unnötige emotionale Diskussionen vermieden werden.	<p>des Bauingenieurstudiums auf das Zweitstudium anzurechnen. Bei dieser Regelung sollte es bleiben. Der Beruf des Architekten ist in seinem Ansehen beeinträchtigt, wenn das traditionell eigenständige Vollstudium der Fachrichtung Architektur ohne sachliche Rechtfertigung zu einem dreisemestrigen Schnell- und Zusatzstudiengang für Bauingenieure abgewertet wird.</p> <p>Der vorliegende Gesetzestext erkennt die Gestaltung als eine ganzheitliche künstlerische Leistung an, die für unsere gebaute Umwelt bestimmend sein soll. Dies wird von der Architektenkammer begrüßt. Damit soll die anerkanntswerte technische Leistung der Ingenieur-Kollegen nicht abgewertet werden. Es handelt sich dabei um eine notwendige, regelmäßig zu erbringende, gleichwohl auf Grund von technischen Regeln festgeschriebene Leistung, die notwendigerweise auf hohem technischem Stand zu erbringen ist. Die Leistung von Architekten und Ingenieuren ist jedoch nicht gleichen Inhalts.</p> <p>Um die Leistung der Ingenieure herauszustellen, schlägt die Architektenkammer NW ein "technisches Planvorlagererecht" für die Bereiche der Standsicherheit und der Haustechnik vor. Es erscheint Archi-</p>	<p>Dem Wegfall der Begriffe "Produktions- und Lagerhallen" sollte entsprochen werden.</p> <p>In der Tat sieht die augenblickliche Genehmigungspraxis vor, daß der bauvorlageberechtigte Architekt sämtliche Bauvorlagen, also auch die in vielen Fällen von einem Ingenieur selbständig angefertigten Standsicherheitsnachweise und technischen Nachweise zu unzeichnen und einzureichen hat. Die alleinige Unterschrift des Ingenieurs reicht nicht aus.</p> <p>Die Diskussion über diesen Sachverhalt liegt zunächst außerhalb der hier geführten Diskussion über das Bauvorlagererecht, gegliedert nach an Bauwerken festgemachten Tätigkeitsbereichen. Die Diskussion hierüber verläuft parallel.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Ausschuss -Protokoll 10/667 Bund Deutscher Architekten, Landesverband NRW, Herr Dipl.-Ing. Glasmeier</p>	<p>Wie ZU 10/1338 und ZU 10/1006</p>	<p>tekten und Ingenieuren diskriminierend, wenn die Ingenieure die Teile, die zum Baugesuch gehören, nämlich Standsicherheitsnachweis und technische Nachweise, nicht selbst verantwortlich unterschreiben dürfen.</p> <p>Wie ZU 10/1338 und ZU 10/1006</p>	<p>Ausschlaggebend für die bisherige Genehmigungspraxis war die Sichtweise, daß es nur einen unteilbaren Bauantrag geben dürfe, eingereicht von einem bauvorlageberechtigten, der der Verwaltung als Ansprechpartner dient. Der Bauantrag kann nach bisheriger Sichtweise nur insgesamt und als solcher genehmigt oder abgelehnt werden, eine z.B. vorgezogene Genehmigung einer Statik erscheint fragwürdig, wenn sie nicht mit der Genehmigung des Bauwerks zusammenhängt. Die Diskussion über ein technisches Planvorlagerecht sollte außerhalb des augenblicklich laufenden Gesetzgebungsverfahrens weitergeführt werden.</p> <p>Wie ZU 10/1338 und ZU 10/1006</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
Ausschuss -Protokoll 10/667 Vereinigung Frei- schaffender Archi- ten, Ing.-Grad Döring	Wie ZU 10/1236 und ZU 10/1401	Wie ZU 10/1236 und ZU 10/1401	Wie ZU 10/1236 und ZU 10/1401

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1420 Wilhelm Schlöber, Beratender Ing., Mönchengladbach</p>	<p>Das Bauvorlagerecht für Ingenieure soll nicht eingeschränkt werden.</p>	<p>Unser Bauwesen ist so vielschichtig geworden, daß es, was das Bauordnungsrecht anbetrifft, von dem Architekten allein nicht bewältigt werden kann. Die Wertigkeiten haben sich im Planungsprozeß ver-schoben und somit ist es unerheblich, ob der Architekt für die Tragwerksplanung einen Ingenieur hinzuzieht oder der Ingenieur für die Gestaltung einen Architekten.</p>	<p>Stellungnahmen aus dem Bereich der Ingenieure einschl. der Fachbereiche für Bauingenierwesen an den FH und Gesamthochschulen</p> <p>Richtig ist, daß der Architekt heute nicht mehr - vor allem bei größeren Bauvorhaben - alle technischen Nachweise selbst anfertigt, sondern die Beteiligung von Fachingenieuren z.B. für Statik, Installationsplanung, Elektroplanung usw. empfiehlt. Die Fachingenieure werden vom Bauherrn bestellt. Die fachbezogene Tätigkeit der Fachingenieure bedeutet keine Abwertung ihrer Tätigkeitsfelder.</p> <p>Wenn der Architekt die Bestellung eines Fachingenieurs für bestimmte detaillierte Fachplanungen empfiehlt, bedeutet dies eine weitere Ausarbeitung und Detaillierung der planerischen Gedanken bzw. des Entwurfes. Die Arbeit des Fachingenieurs erhält durch den Entwurf des Architekten seine besondere Ausrichtung. Sie fügt sich einem größeren Ganzen ein und ist für dieses größere Ganze notwendig. Wenn dieses Verhältnis umgekehrt werden soll, würde dies bedeuten, daß beispielsweise die Tragwerksplanung zum entscheidenden Bestimmungsfaktor des Entwurfes gemacht wird, an den sich die "Gestaltung" verschönernd anhängen soll.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1402            Fachbereichstag Bauingenieurwesen            (Fachbereiche Bauingenieurwesen der FH und Gesamthochschulen)</p>	<p>Beibehaltung des § 83a BauONW vom 27.01.1970, uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Ingenieure.</p>	<p>Die Argumente, die zur Begründung des uneingeschränkten Bauvorlagerechtes der Architekten führen, haben mit dem Bauordnungsrecht nichts zu tun, da sie auf die Gestaltung von Gebäuden und die Beachtung der städtebaulichen Umfeldes abstellen. Stadtplanung wird jedoch im Bundesbaugesetz geregelt soweit nicht Gestaltungssatzungen in einzelnen Fällen ausgesprochen werden. Die BauONW enthält lediglich eine Generalklausel zur Abwehr von Verunstaltungen.</p>	<p>Der Ingenieur würde dann den Architekten in der Rolle eines Fachingenieurs hinzuziehen. Dies würde aber bedeuten, "das Pferd beim Schwanz aufzuzäumen" und den gesamten Entwurf aus einem in der Regel untergeordneten Bestandteil heraus zu entwickeln.</p> <p>Wie oben ausgeführt, ist dies im Grunde schon bei Industrie- und Gewerbebauten nicht ohne Nachteil für die Öffentlichkeit, jedoch dort noch am ehesten gegeben. Der Gesetzentwurf, in seiner vorliegenden Form, findet sich für diese bestimmte Gebäudegruppe damit ab, daß hier tragwerksplanerische Gesichtspunkte im Vordergrund stehen. Damit ist jedoch die Grenze des heute vertretbaren erreicht.</p> <p>Bei der Bearbeitung eines Bauantrages prüft die zuständige Verwaltung die Übereinstimmung mit dem gesamten an dieser Stelle geltenden öffentlichen Recht. Dazu gehört auch die Einhaltung der Vorgaben aus dem Städtebaurecht (insbesondere Bebauungsplan).</p> <p>Es ist richtig, daß die Bewertung eines Bauantrages durch die Verwaltung auf der Grundlage eines Gesetzestextes, d.h. auf formaler Grundlage geschieht.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
		<p>Demgegenüber beschäftigt sich das Bauordnungsrecht vorwiegend mit Fragen der öffentlichen Sicherheit, die insbesondere in Form der technischen Nachweise als Teil der Bauvorlage nachgewiesen wird.</p>	<p>Die gestalterische, künstlerische, kunsthistorische, architekturkritische Bewertung eines Entwurfes wird von der Verwaltung selbstverständlich nicht vorgenommen. Soweit sich der Antragsteller an den vorgegebenen Rechtsrahmen hält, hat er einen Genehmigungsanspruch, obwohl die Gestaltung seines Gebäudes im Grunde und in den Augen eines Architekturkritikers sehr schlecht sein kann.</p> <p>Es sei darauf hingewiesen, daß auf der Grundlage einer unterschiedlichen kulturellen Entwicklung, wie beispielsweise in den Niederlanden, das Baugenehmigungsverfahren etwas anders gehandhabt wird. Der rechtliche Genehmigungsraum ist dort größer. Andererseits muß der Antragstellende sich einer Kommission auf Gemeindeebene stellen, die schlicht und einfach im gemeinsamen Gespräch mit Bauherr und Architekt klärt, ob das geplante Gebäude an der vorgesehene Stelle wirklich in die betreffende Gemeinde paßt. Einer solchen vorprüfenden Kommission gehören Verwaltungsfachleute aber auch sachkundige Bürger an.</p> <p>Die Festlegung von Gestaltungsprinzipien oder einer gewünschten Formensprache kann nicht Teil einer unter demokratischen Ver-</p>



ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
			<p>hältnissen entstandenen Bauord- nung sein. Eine staatlich ver- ordnete Formensprache gab es in Deutschland nur in der Zeit des Na- tionalsozialismus.</p> <p>Der politische Wille, eine möglichst gut gestaltete bauliche Umwelt zu erreichen, kann deshalb nur durch den Einsatz entsprechend vorge- bildeter, fachkundiger Entwurfs- verfasser durchgesetzt werden. Genau das ist das Ziel des vorge- legten Gesetzentwurfes.</p>
<p>ZU 10/1395 Dieter Seegers, Beratender Ing., Köln</p>	<p>Identisch mit ZU 10/1420</p>	<p>Wie ZU 10/1420</p>	<p>Wie ZU 10/1420</p>
<p>ZU 10/1367 Bund der Ing. für Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft u. Kulturbau (BWK) Landesverband NRW eV.</p>	<p>Beibehaltung des § 83a BauONW von 1970, uneingeschränktes Bauvor- lagerecht für Ingenieure.</p>	<p>"Angesichts der bedeutenden Aufga- ben, die von den in der Wasser- und Abfallwirtschaft tätigen Bauin- genieuren in Zukunft zu bewälti- gen sind, sind ausreichende Rechts- grundlagen zur freien und fach- lich qualifizierten Berufsausübung unverzichtbar."</p>	<p>Der vorliegende Gesetzentwurf ordnet den Bauingenieuren das fachbezoge- ne Bauvorlagerecht für Ingenieur- bauwerke zu. In Zusammenhang mit den vorgesehenen Verwaltungsvor- schriften ist eine Einschränkung der fachlich qualifizierten Be- rufsausübung der in der Wasser- und Abfallwirtschaft tätigen Bauinge- nieure nicht erkennbar.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1366 EntschlieÙung der Arbeitsgemeinschaft beratender Ingenieure- re-Vermessung-ev.</p>	<p>Die beratenden Vermessungsingenieure sind nicht selbst von der Regelung der Bauvorlageberechtigung betroffen, erklären sich jedoch solidarisch mit den Bauingenieuren in der Forderung: Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure, fachbezogenes Bauvorlagerecht für die übrigen am Bau tätigen Ingenieure.</p>	<p>Bauingenieure wollen nicht Architekten werden, sondern lediglich bauvorlageberechtigt bleiben.  Der Bauingenieur darf nicht zum untergeordneten Fachplaner degradiert und den Bauherren nicht die Möglichkeit genommen werden, zwischen dem Entwurf eines Architekten oder eines Ingenieurs zu wählen.</p>	<p>Die Fähigkeit des Bauingenieurs als Fachplaner Spitzenleistung zu erbringen, bedeutet keine Degradierung, sondern ist lediglich Ausdruck einer Spezialisierung in unserer Gesellschaft. Der Architekt dessen Tätigkeitsbereich in der Synthese der verschiedenen Entwurfsfaktoren sowie in der Koordinierung der Fachingenieure liegt, ist andererseits dadurch nicht privilegiert.  Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es, eine möglichst hohe Qualität der gebauten Umwelt zu erreichen, indem die speziel für den Entwurf, d.h. für die Synthese der verschiedensten Bestimmungsfaktoren ausgebildeten Fachleute ein uneingeschränktes Bauvorlagerecht erhalten sollen, die Ingenieure ein ihrer Berufsausbildung entsprechendes fachbezogenes Bauvorlagerecht für Ingenieurbauwerke, deren Name ja schon auf die bevorzugten Entwurfsverfasser hindeutet.  Zur Frage des "fachbezogenen Bauvorlagerechtes für die übrigen am Bau tätigen Ingenieure" vgl. Bewertung zu den Vorschlägen der Architektenkammer NRW, vorgebracht während der Ausschuss-Sitzung (Ausschuss-Protokoll 10/667).</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1365 Zentralverband der Ing. des öffentlichen Dienstes in NRW eV., Lehrstelle ZVI</p>	<p>Rückkehr zur Regelung des § 83a BauONW, uneingeschränktes Bauvor- lagerecht für Ingenieure.</p>	<p>§ 65 Absatz 3, Punkt 4, des vorliegen- den Gesetzentwurfes sieht für öffentliche Arbeitgeber eine Gleichstellung von Dipl.-Ing. Fach- richtung Architektur und Bauinge- nieurwesen vor. Der ZVI vermag nicht einzusehen, warum die Bau- ingenieure Bauvorhaben verschie- denster Art prüfen und genehmigen aber bei einem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst für Wohngebäude keine Baugenehmigung einholen dürfen.</p> <p>Sofern die Bauingenieure nicht bis zum 31.12.1987 aus dem öffent- lichen Dienst ausscheiden und in die Privatwirtschaft überwechseln, sind sie nicht mehr in der Lage, durch Einreichen von Entwürfen einen Besitzstand zu erlangen.</p>	<p>Soweit Bauingenieure in Hochbau- ämtern beschäftigt sind, arbeiten sie dort gewissermaßen in beson- ders großen (staatlich geförder- ten) Architekturbüros. In diesen Institutionen wird Planung immer bis zu einem gewissen Grade im Team stattfinden auch mit Dipl.-Ing. der Fachrichtung Architektur und anderen Fachleuten.</p> <p>Es ist richtig, daß im Bereich der Bauaufsicht der öffentlichen Ver- waltungen Bauingenieure beschäftigt sind. Die fachliche Qualifikation von Bauingenieuren liegt gemäß ihrer Ausbildung nicht im Bereich des Entwurfes von Gebäuden, mit Ausnahme von Ingenieurbauwerken. Dem steht nicht entgegen, im Rah- men ihrer Tätigkeit bei der Bauauf- sicht Entwürfe anderer, auf ihre Übereinstimmung mit öffentlich rechtlichen Vorschriften zu prüfen. In seiner Zu sagt der ZVI u.a. aus: Es wird weder die Schönheit noch die Wirtschaftlichkeit, ja nicht einmal die Einpassung in die Umgebung geprüft. Da der Bauin- genieur während seiner Ausbildung keinen Schwerpunkt im Entwurf von Gebäuden, mit Ausnahme von Ingeni- eurbauwerken, gehabt hat und sich auch im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit bei der Bauaufsicht nicht mit so wichtigen Entwurfs- kriterien, wie der Schönheit, der</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
			<p>Wirtschaftlichkeit und der Einpassung in die Umgebung beschäftigt, ist in der Regel nicht davon auszugehen, daß die Fähigkeit zur Prüfung eines Bauantrages auch die Fähigkeit zur Herstellung eines guten Entwurfes für ein Wohnhaus hervorruft. Das sind verschiedene Dinge. Viele freischaffende Architekten, die Bauvorlagen bei den Bauämtern einreichen, klagen über das mangelnden Verständnis der dort Angestellten für gestalterische Fragen, was oft zu Erschwernissen führt.</p> <p>Laut Gesetzentwurf sind Bauingenieure bauvorlageberechtigt für Ingenieurbauwerke. Somit ergibt sich für bei der Bauaufsicht beschäftigte Ingenieure durchaus die Möglichkeit, den öffentlichen Dienst später zu verlassen, um sich selbständig zu machen oder ein Angestelltenverhältnis in einem Ingenieurbüro einzugehen. Die Frage eines Besitzstandes kann nur dann bedeutsam sein, wenn diese Ingenieure auch in anderen baulichen Bereichen, wie z.B. dem Wohnungsbau, tätig sein möchten. Dazu muß ein Besitzstand tatsächlich in den Jahren 1988 und 1989 erworben werden, was den jetzt im öffentlichen Dienst Angestellten genauso betrifft wie einen in</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1360 Fachschaften der Bauingenieure des Landes NRW</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p>	<p>Für die augenblicklichen Studenten der Fachbereiche Bauingenieurwesen besteht nicht mehr die Möglichkeit, einen Besitzstand dahingehend aufzubauen, daß ein uneingeschränktes Bauvorlagerecht erreicht werden könnte. Mit der Aussicht, ein solches uneingeschränktes Bauvorlagerecht zu erhalten, haben viele Studenten das Studium begonnen.</p>	<p>einem privaten Ingenieurbüro angestellten Bauingenieur, der sich mit Ingenieur-oder Gewerbebau beschäftigt.</p> <p>Die Hochschulen des Landes NRW bieten sowohl den Studiengang Bauingenieurwesen als auch den Studiengang Architektur an. Dem einzelnen Studienanfänger ist zu unterstellen, daß er zu einer bewußten Entscheidung über seinen späteren Berufsinhalt fähig ist. Die Tätigkeitsbereiche des Architekten und des Ingenieurs sind bekanntlich unterschiedlich. Wenn den Bauingenieuren die Bauvorlageberechtigung für Ingenieurbauwerke zugesprochen wird, wie dies im Gesetzentwurf der Fall ist, liegt darin keineswegs eine Härte.</p> <p>Die prinzipielle Regelung der Bauvorlageberechtigung für Ingenieure ist bereits in der BauONW 1984 geregelt. Der Sachverhalt ist seit dieser Zeit bekannt.</p>
<p>ZU 10/1347 Vereinigung der Prüfingenieure für Bau- statik, Landesvereinigung NRW</p>	<p>Beibehaltung des uneingeschränkten Bauvorlagerechts für Bauingenieure.</p>	<p>Die Prüfingenieure für Baustatik sind zugleich auch beratende Ingenieure für Bauwesen. In Ihrer Eigenschaft als Prüfingenieure sind sie von der augenblicklich gültigen Bauordnung bereits insofern betroffen, als daß ihr Tä-</p>	<p>Die gewünschte Technisierung von Gebäuden, die einer entsprechenden Detaillierung bedarf, führt in der Regel zur Beauftragung von Fachplanern die zum Gelingen des Bauwerks notwendig sind.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1344            Fachbereichstag Bauingenieurwesen            (Fachbereiche Bauingenieurwesen der FH u. Gesamthochschulen)            Resolution der Vollversammlung</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p>	<p>tigkeitsbereich für Gebäude mit geringerer Höhe mit nicht mehr als zwei Wohnungen eingeschränkt wurde.</p> <p>Umsomehr appellieren die Prüflingenieure an die politisch Verantwortlichen, das uneingeschränkte Bauvorlagerecht für Bauingenieure aufrechtzuerhalten, um das Tätigkeitsfeld in diese Richtung ausdehnen zu können. Das uneingeschränkte Bauvorlagerecht für Bauingenieure hat sich bis auf den heutigen Tag bewährt, es gibt keinen Grund, hieran etwas zu ändern. Auf Grund der "immer mehr umschlagreifenden Technisierung" sind heute erst recht Architekten und Bauingenieure in gleicher Weise geeignet und nötig, Bauvorlägen einzureichen.</p> <p>Der Bauingenieur wirkt als Fachplaner mit. Grundsätzlich muß aber auch die umgekehrte Rollenverteilung möglich sein und zwar unabhängig von der Art des Bauwerkes, also auch bei Hochbauten.</p> <p>Es kann nicht nur um mehr Verantwortung in gestalterischer und städtebaulicher Hinsicht gehen. Das "Mehr an Verantwortung" gilt doch ebenso für technisch konstruktive und wirtschaftliche Belange. Dafür ist der Architekt</p>	<p>In der Öffentlichkeit scheint jedoch der noch in den 60er Jahren an 1. Stelle stehende Wunsch nach immer besserer und perfekterer technischer Ausstattung jetzt zurückzutreten. Beklagt wird die Unwirtlichkeit von Gebäuden und Städten. Der Bürger verlangt zunehmend nach einer gutgestalteten, seinen Bedürfnissen gerechten Umwelt. Der vorliegende Gesetzentwurf versucht dieses Ziel durch eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der am Baugeschehen beteiligten Fachleute zu erreichen.</p> <p>Zur Rollenverteilung zwischen Bauvorlageberechtigten für den allgemeinen Hochbau und den Fachplanern vgl. Bewertung ZU 10/1420.</p> <p>Sowohl der Architekt als auch der Bauingenieur müssen angesichts der gestiegenen Anforderungen durch die Öffentlichkeit und die Bauherren mehr Verantwortung übernehmen. Jeder in seinem Bereich.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1337 Verein Deutscher Ingenieure VDI</p>	<p>Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Ingenieure.</p>	<p>nicht besser ausgebildet als der Bauingenieur.</p> <p>Das uneingeschränkte Bauvorlage-recht für Ingenieure, das über Jäh-re hinweg gültig war, hat sich bestens bewährt. Es besteht somit kein politischer Handlungsbedarf.</p> <p>Das Bauordnungsrecht beschäftigt sich vor allem mit der "öffentlichen Sicherheit", für deren Ga-rantierung die Bauingenieure bes- ser qualifiziert sind als die Ar- chitekten.</p> <p>Ingenieure mit abgeschlossenem Hochschulstudium Fachrichtung Bau- ingenieurwesen haben von ihrer Aus- bildung her sowie nach zweijäh- riger Berufspraxis die Befähigung zur Ausübung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung.</p> <p>Die Bestandteile einer Bauvorlage, nämlich Lageplan, Bauzeichnung, Baubeschreibung, Standsicherheits- nachweis, Darstellung der Grund- stücksentwässerung verdeutlichen, daß der Bauingenieur für die Er- arbeitung dieser Unterlagen mindes- tens die gleiche Befähigung hat wie der Architekt.</p>	<p>Es ist nicht entscheidend, ob die von Ingenieuren oder Architekten eingereichten Bauvorlagen weni- ger oder mehr von der Bauauf- sicht zu korrigieren sind. Aus- gangspunkt der politischen Über- legungen sind die räumlich in Er- scheinung tretenden baulichen Er- gebnisse, die inzwischen Teil un- serer Umwelt geworden sind. Hier kann gesagt werden, daß ein Großteil gestalterischer Armut entstanden ist, die in der Öffent- lichkeit heute zurecht kritisiert wird. Es besteht somit ein öffent- liches Interesse daran, die ge- nau für diese Aufgabe ausgebil- deten Fachleute, nämlich die Ar- chitekten, dafür einzusetzen.</p> <p>Um "öffentliche Sicherheit" und Gefahrenabwehr in speziellen Be- reichen zu garantieren, wird der Entwurfsverfasser die entsprech- enden Fachplaner einschalten. An- dernfalls muß er selbst mit allen finanziellen Konsequenzen gegen- über dem Bauherrn die privat rechtliche Verantwortung für die entsprechenden Fachplanungen über- nehmen.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
		<p>Bauingenieure legen auf Grund ihrer Ausbildung besonderes Augenmerk auf wirtschaftliches Bauen.</p> <p>In der Mehrzahl der Bundesländer besitzen Bauingenieure das uneingeschränkte Bauvorlagerecht.</p> <p>Bauphysikalische und bautechnische Probleme, z.B. Wärme-, Schall- und Brandschutz sowie beim technischen Ausbau gewinnen immer mehr an Bedeutung.</p> <p>Sowie der Architekt für bestimmte Aufgaben (Konstruktion, Standsicherheit, bautechnische Details) die Hilfe eines Ingenieurs in Anspruch nimmt, kann man unterstellen, daß der Ingenieur in gestalterischen Fragen einen Architekten hinzuzieht.</p> <p>Die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Ingenieure würde zur Vereinfachung der Verwaltung beitragen.</p>	<p>Das wird der für den Entwurf zuständige Architekt in eigenem Interesse nicht tun, wenn diese Bereiche einen gewissen Komplexitätsgrad übersteigen. Die Fachpläne gewinnen aber durch den Entwurf, als Synthese verschiedenster Kriterien, erst ihren Sinn.</p> <p>Die Ausbildung von Ingenieuren und Architekten ist so unterschiedlich wie ihr Tätigkeitsfeld. Ingenieure werden dafür ausgebildet, Ingenieurbawerke zu realisieren bzw. als Fachplaner tätig zu sein.</p> <p>Es ist falsch die Bestandteile einer Bauvorlage, wie Bauzeichnungen, Standsicherheitsnachweis usw. isoliert zu betrachten. Es handelt sich hierbei lediglich um Hilfsmittel, deren alleiniges Ziel es ist, zu einem räumlichen Bauwerk zu führen, das Teil unserer gebauten Umwelt wird. Die Bauzeichnung soll Ausdruck einer gelungenen Synthese aller gegebenen Einzelkriterien sein, sie enthält den Entwurf. Für den Entwurf im allgemeinen Sinne ist der Architekt ausgebildet, der Ingenieur vor allem für den Bereich der Ingenieurbawerke, das zeigen die Lehrpläne der Fachhochschulen und Universitäten.</p>



ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
			<p>Sowohl Architekten als auch Ingenieure bemühen sich um sinnvolle und sparsame Mittelverwendung in Abhängigkeit von den zu erfüllenden Entwurfskriterien.</p> <p>Die verschiedenen Bundesländer sind in ihrer Gesetzgebung souverän, soweit es das Bauordnungsrecht betrifft.</p> <p>Bauphysikalische und bautechnische Probleme, sowie technischer Ausbau sind in der Regel bedeutend für das moderne Bauen, doch ist es in der Regel falsch, den gesamten Entwurf aus ihnen heraus zu entwickeln. Zunächst muß der Entwurfer tätig werden, dann erfolgt der technische Nachweis durch den Fachplaner. Es ist nicht empfehlenswert, Gebäude zu realisieren, die beispielsweise allein aus den Kriterien der Standsicherheit heraus entwickelt sind. Dies wird der Komplexität der Bauwerke nicht gerecht. Den Architekten dann in gestalterischen Fragen wie einen Fachplaner hinzuzuziehen, könnte den Entwurf nicht mehr retten, ein solches Vorgehen könnte allenfalls noch in Industrie- und Gewerbebau die dort oft zu beobachtenden Ergebnisse wenigstens etwas verbessern. Für den Bereich des Ingenieurbaus sieht der Gesetzentwurf das Bauvorlagerecht für Ingenieure vor.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1336            Kontaktkreis Bau NRW            (Vertretung der mit            dem Baugeschehen be-            faßten Ingenieure            im Lande NRW),            Resolution</p>	<p>Rückkehr zum uneingeschränkten Bau-            vorlagerecht für Ingenieure.</p>	<p>Das im Gesetzentwurf vorgesehe-            ne fachbezogene Bauvorlagerecht            für Ingenieure kommt einem "teil-            weise Berufsverbot" gleich. Der            Berufsstand wird diskriminiert.            Es gibt keine sachliche Begrün-            dung dafür, den Bauingenieuren            die uneingeschränkte Bauvorlage-            berechtigung abzusprechen.</p> <p>Zur Erhaltung der Bauvorlagebe-            rechtigung bedarf es auch nicht            eines Zusatzstudiums in Archi-            tektur. Bauingenieure wollen            nicht Architekten werden, son-            dern bauvorlageberechtigt blei-            ben.</p>	<p>Über einen allzu hohen Verwaltungs-            aufwand wird seitens der Bauver-            waltungen nicht geklagt. Die Über-            prüfung der Bauvorlageberechti-            gung ist mit vertretbarem Auf-            wand zu realisieren.</p> <p>Der vorliegende Gesetzentwurf            spricht den Bauingenieuren ein            fachbezogenes Bauvorlagerecht für            Ingenieurbauberufe zu. Die Befürch-            tung eines Berufsverbotes ist ün-            begründet.</p> <p>Spezialisierung bedeutet nicht Dis-            kriminierung.</p> <p>Zur sachlichen Begründung für die            klare Abgrenzung zwischen dem            Tätigkeitsfeld der Architekten und            dem Tätigkeitsfeld der Bauinge-            nieure vgl. Bewertung der zu            10/1337.</p> <p>Parallel zur Beschlußfassung über            den vorliegenden Gesetzentwurf wer-            den Möglichkeiten für ein Zweit-            oder Zusatzstudium geschaffen als            Angebot für diejenigen, die das            fachbezogene Bauvorlagerecht zu            einem uneingeschränkten Bauvorlage-            recht weiterentwickeln wollen und            keinen Besitzstand nachweisen            können. Die Teilnahme an diesem            Studium ist freiwillig.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1335 Verband Beratender Ingenieure VBI, Landesverband NRW</p>	<p>Rückkehr zum uneingeschränkten Bauvorlagerecht für Ingenieure.</p>	<p>Wie Stellungnahme des Kontaktkreis Bau NRW, vgl. Ausschuss-Protokoll 10/667</p>	<p>Wie Stellungnahme des Kontaktkreis Bau NRW, vgl. Ausschuss-Protokoll 10/667</p>
<p>ZU 10/1321 Fachschaften des Bauingenieurwesens in NRW, Universität Dortmund</p>	<p>Rückkehr zum uneingeschränkten Bau- vorlagerecht für Ingenieure.</p>	<p>Einschränkung der beruflichen Zu- kunft. Ungleichberechtigung von Bauin- genieuren und Architekten. Kein Besitzstand, Zusatzstudium nicht finanzierbar.</p>	<p>Den Bauingenieuren wird ein fach- bezogenes Bauvorlagerecht zuge- sprochen, das ihre berufliche Zu- kunft ermöglicht. Spezialisierung hat nichts mit Un- gleichberechtigung zu tun.</p>
<p>ZU 10/1311 Christian Wilttsch, Neukirchen, Student</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Ingenieure.</p>	<p>Bauordnungsrecht bezieht sich vor- wiegend auf die Gefahrenabwehr, für die die Bauingenieure einen Ausbildungsschwerpunkt haben.</p>	<p>Zur Frage des Besitzstandes vgl. Bewertung der ZU 10/1360. Das An- gebot eines Zusatzstudiums muß nicht angenommen werden. Eine Be- rufsausübung ist auch so möglich. Zur Frage der besonderen Bedeu- tung der Gefahrenabwehr und der "öffentlichen Sicherheit" im Bau- ordnungsrecht vgl. Bewertung der ZU 10/1337.</p>
		<p>Wie ZU 10/1321</p>	<p>Wie ZU 10/1321</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1307 Fachschaft der Bau- Ingenieure, Ruhr- universität Bochum, Unterschriftliste	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Ingenieure.	<p>Bauordnungsrecht zielt insbesondere auf Gefahrenabwehr und "öffentliche Sicherheit" ab.</p> <p>Die Ausbildung im Fach Bauingenieurwesen ist auf den Gebieten der konstruktiven Gestaltung umfassender als die diesbezügliche Ausbildung der Architekten.</p> <p>Ein Zweit-oder Zusatzstudium ist nicht finanzierbar.</p>	Wie ZU 10/1321 und ZU 10/1337
ZU 10/1295 Berthold Holtmann, Greven, Student	Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Ingenieure.	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321
ZU 10/1280 Prof. Dr. Ing. H.-D. Supe, FH Lippe, Fachbereich Bauingenieurwesen	Zwischen Bauingenieuren und Architekten besteht ein Gleichbehandlungsgebot.	<p>Bauordnungsrecht hebt auf Gefahrenabwehr bzw. "öffentliche Sicherheit" ab.</p> <p>Sowie der Architekt einen Fachplaner hinzuziehen kann, kann auch der Bauingenieur den Architekten als "Fachplaner" für Gestaltung" heranziehen.</p>	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1275 Asta der Universität Gesamthochschule Paderborn	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Ingenieure.	Kein begründbarer Anlass, von der bisherigen Zuerkennung der unein- geschränkten Bauvorlageberechti- gung abzuweichen.  Bauingenieure sollen sich weiter- hin selbständig machen können. Bauordnungsrecht hebt vor allem auf Gefahrenabwehr ab.	Der vorliegende Gesetzentwurf spricht den Bauingenieuren, sofern sie keinen Besitzstand erworben haben, ein fachbezogenes Bauvor- lagerecht für Ingenieurbauwerke zu. Die Tätigkeit des Bauingenieurs kann nach wie vor in selbständi- ger Form ausgeführt werden.  Vgl. ferner Bewertung der ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321.
ZU 10/1274 Fakultät für Bauin- genieurwesen, Ruhr- universität Bochum	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321
ZU 10/1272 Asta der FH Biele- feld, Abteilung  Minden, Fachschafts- rat des Fachbe- reiches Bauinge- nieurwesen	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1268 Dipl.-Ing. Klaus Farrrenschon, Paderborn, Beratender Ing.</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p>	<p>Auf Grund der schlechten Auf- tragslage ist es schwierig, re- gelmäßig Bauvorlagen einzureichen, um somit einen Besitzstand aufzu- bauen. Ein Teil der Ingenieure arbeitet auf Grund schlechter Auf- tragslage heute im Bereich des Umbaues und der Sanierung vor- handener Bausubstanz, wofür teilweise eine Bauvorlagebe- rechtigung erforderlich ist. Die- se Verdienstmöglichkeit soll nicht verloren gehen.</p>	<p>Die in diesem Bereich z.Zt. täti- gen Bauingenieure können einen Be- sitzstand aufbauen. Die Verwal- tungsvorschrift sieht vor, denje- nigen, die im Hochbaubereich ihr Einkommen erzielen, unter die Be- sitzstandswahrung fallen zu las- sen. Es ist keine bestimmte An- zahl von Bauvorlagen gefordert.</p>
<p>ZU 10/1263 Universität Gesamt- hochschule Essen, Fachbereich Bauwesen</p>	<p>Rückkehr zum uneingeschränkten Bauvorlagerecht für Ingenieure.</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321</p>
<p>ZU 10/1257 Dipl.-Ing. E. R. Kahn, Köln, Beratender Ing.</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/ 1321</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321 sowie ZU 10/1268</p>
<p>ZU 10/1256 Fachschaft Bau, Aachen</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1223 Verband Beratender Ingenieure VDI, Landesverband NRW	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321
ZU 10/1211 Fakultät für Bauing- und Vermessungswesen der Rhein.-Westf. Technischen Hoch- schule Aachen	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321
ZU 10/1086 Arbeitskreis Baube- trieb ev., Der Hochschullehrer für Baubetriebswis- senschaften der Hochschulen des Lan- des NRW	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Ingenieure. Ablehnung eines Zweit-oder Zusatzstudiums.	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321
ZU 10/1071 Fachschaft der Bau- ingenieure der RWTH Aachen	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321	Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1066 Fachbereichstag Bauingenieurwesen (Fachbereiche Bau- ingenieurwesen der FH u. Gesamthoch- schulen)</p>	<p>Uneingeschränkte Bauvorlagebe- rechtigung für Ingenieure.</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321</p>	<p>Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321</p>
<p>Ausschuss-Protokoll 10/667 Bergische Universi- tät Wuppertal, Fachbereich Bau- technik, Prof. Dr. Ing. Diederichs</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p>	<p>Neben einigen bereits im Rahmen der ZU abgehandelten Begründun- gen und Bewertungen nimmt Herr Prof. Diederichs vorwiegend Bezug auf eine fehlende "Grundlagenar- beit", die Mißstände aufzeigt und Unterschiede in den Arbeiten von Architekten und Bauingenieuren.</p>	<p>Eine wissenschaftliche Unter- suchung zur Analyse und zum Ver- gleich der Arbeiten von Archi- tekten und Bauingenieuren im Hoch- baubereich ist nicht bekannt. Sie müßte neu angefertigt werden, entsprechende Geldmittel wären be- reitzustellen. Es ist aber frag- lich, ob eine derartige wissen- schaftliche Untersuchung tat- sächlich notwendig ist, um poli- tisch handlungsfähig zu sein.</p>
		<p>"Hier ist ein Bauwerk von einem Bauingenieur als Bauvorlage- berechtigtem geplant worden, und dort sind die verschiedenen Bau- werke von Architekten geplant worden, und die Qualität dieser Bauwerke ist so deutlich unter- schiedlich, daß man dazu eine Ge- setzesänderung benötigt, um diese Mißstände abzustellen".</p> <p>Prof. Diederichs sieht keinen Handlungsbedarf für eine Änderung. Höheren Anforderungen an die Bau- vorlagen müssen sowohl die Ar- chitekten als auch die Bauinge- nieure genügen.</p>	<p>Im Bereich der Verkehrs- und Um- weltpolitik wurde beispielsweise jahrelang zunächst einmal der wis- senschaftliche Nachweis darüber verlangt, welche Schadstoffe im einzelnen und zu welchem Anteil die Waldschädigungen hervorrufen. Schließlich wurde doch gehandelt, indem der Katalysator für Auto- mobile eingeführt wurde, ohne daß die entsprechenden wissenschaft- lichen Untersuchungen zum Wald- sterben bereits zum Abschluß ge- führt waren.</p>



ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Ausschuss-Protokoll 10/667 Kontaktkreis Bau, Dipl.-Ing. Funcke</p>	<p>Uneingeschränkte Bauvorlage- berechtigung für Ingenieure.</p>	<p>Identisch mit den bereits aufgeführten Begründungen aus den ZU, insbesondere den ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321. Herr Funcke schlägt darüber hinaus vor, Qualifikationsanforderungen, für alle sicherheitsrelevanten, sachrelevanten Bereiche zu formulieren, d.h. für alle Fachplaner, die bautechnische Nachweise in Verbindung mit dem Bauantrag vorlegen. Außer bei den Fachplanern sollten auch Qualifikationsmerkmale für Sachverständige, sachverständige Stellen, Bauleiter, Fachbauleiter und für Bauunternehmer festgelegt werden.</p>	<p>Unstrittig ist zunächst, daß Architekten für den Entwurf von Hochbauten allgemein ausgebildet werden, während sich die Ingenieure auf ein Tätigkeitsfeld im Ingenieurbau und als Fachplaner vorbereiten.</p> <p>Die genannten Vorschläge sollten außerhalb der Diskussion über den vorliegenden Gesetzentwurf zwischen der Architektenkammer und dem Kontaktkreis Bau besprochen werden, so daß zu einem späteren Zeitpunkt darüber befunden werden kann.</p>
<p>Ausschuss-Protokoll 10/667 Verein Deutscher Ingenieure VDI, Dipl.-Ing. Jesorfky</p>	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p>	<p>Wie ZU 10/1337</p>	<p>Wie ZU 10/1337</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
Ausschuss-Protokoll 10/667 Vereinigung der Prüfingenieure für Baustatik, Dipl.-Ing. Lennertz	Uneingeschränkte Bauvorlagebe- rechtigung für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1347	Wie ZU 10/1347
Ausschuss-Protokoll 10/667 Zentralverband der Ing. des öffent- lichen Dienstes, Herr Rolf	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1365	Wie ZU 10/1365
Ausschuss-Protokoll 10/667 Fachbereichstag Bau- ingenieurwesen, Prof. Dipl.-Ing. Fleischmann	Uneingeschränkte Bauvorlagebe- rechtigung für Bauingenieure.	Wie ZU 10/1402 sowie ZU 10/1344 sowie ZU 10/1066	Wie ZU 10/1402 sowie ZU 10/1344 sowie ZU 10/1066
Ausschuss-Protokoll 10/667 Arbeitskreis "Bau- vorlageberechtigung der Landesrektoren- Konferenz der FH, Prof. Dr. Banger	Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.	Neben den bereits im Rahmen der Zuschriften behandelten Argu- mentenweist Herr Prof. Banger da- rauf hin, daß das große Gestal- tungsdefizit bei den Bauinge- nieuren nicht zuletzt daher rührt, daß sich die Architekten im Grunde zu viel um Gestaltung bemühen. Er regt an, die Architek- tenausbildung stärker auf den	Die Universitäten bemühen sich um ein ausgewogenes Verhältnis beispielsweise zwischen techni- schen und künstlerischen Lehrin- halten. Der Architekt muß bei- des beherrschen und vor allem die Fähigkeit zur Synthese dieser verschiedenen Bereiche erwerben. Gestaltung ist eben diese Synthe- se. Sie ist der Berufsinhalt des Architekten.

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Ausschuss-Protokoll 10/667 Fachschaften des Bauingenieurwesens in NRW, Herr Ebner</p>	<p>Uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung für Bauingenieure.</p>	<p>technischen Inhalt zurückzuführen. Prof. Dr. Banger räumt ein, daß die Bauingenieure nicht umstandslos alle Bauvorhaben aus dem Bereich des Hochbaus ausführen könnten. Zugleich sieht er dieses Problem aber auch für die Architekten.</p>	<p>Der Architektenausbildung zuviel Beschäftigung mit Gestaltungsfragen vorwerfen kann nur derjenige, der die Gestaltung als etwas zusätzlich aufgesetztes, als Verschönerung der technisch schon vollendeten Arbeit begreift. Diese Sichtweise ist jedoch falsch. Andererseits müssen aber auch einige -wenn auch wenige- Architekten kritisiert werden, die Architektur mit freier Kunst verwechseln, sich nicht mehr um eine ausgewogene Synthese aller Faktoren bemühen. Wichtige Entwurfskriterien, wie Preiswürdigkeit oder Nützlichkeit werden von ihnen zugunsten subjektiver Formprinzipien geopfert. Architektur wird bei ihnen zur Hohlplastik. Die Architektenausbildung versucht dem durch intensive Beschäftigung mit den Grundlagen der Gestaltung entgegenzuwirken. Wie ZU 10/1337 sowie ZU 10/1321</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Stellungnahmen aus dem Bereich von Verbänden, die sowohl Architekten als auch Ingenieure organisieren</p> <p>ZU 10/1067 Bund Deutscher Bau- meister, Architekten und Ingenieure eV., BDB, Landesverband NRW</p>	<p>(3) Bauvorlagerechtigt ist, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Architekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Architekten verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.</li> <li>auf Grund des Architektengesetzes die Berufsbezeichnung "Innenarchitekt" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Innenarchitekten verbundene bauliche Änderung von Gebäuden.</li> <li>auf Grund des Ingenieurgesetzes als Angehöriger der Fachrichtung Bauingenieurwesen die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen berechtigt ist, für die mit der Berufsaufgabe des Ingenieurs verbundene Errichtung und bauliche Änderung von Gebäuden.</li> <li>die unter 1, 2 und 3 genannten Berufsgruppen sind übergreifend bauvorlageberechtigt, soweit sie nachweislich auf dem jeweiligen Gebiet während eines Zeitraumes von zwei Jahren vor dem 1. Januar 1990, Bauvorlagen in der Regel..d.h. nicht als Aus-</li> </ol>	<p>Der BDB sieht in dem erstgenannten Formulierungsvorschlag für § 65 Absatz 3 einen gerechten Interessenausgleich zwischen allen Beteiligten. Architekten, Ingenieure und Innenarchitekten sollen jeweils "in ihrem Bereich" bauvorlageberechtigt sein. Die einzelnen Tätigkeitsbereiche sind klar abgegrenzt, die betroffenen Berufsgruppen werden gleich behandelt.</p> <p>Der BDB geht davon aus, daß der im Gesetzestext enthaltene Begriff "regelmäßig" bedeutet, den Hauptteil seiner Tätigkeit bzw. der Einkünfte im Planungsreich nachweisen zu müssen. Das wäre in der Praxis von keinem beratendem Ingenieur, keinem Prüfingenieur zu erreichen, da das Einreichen von Bauvorlagen in der Regel nur den geringeren Prozentsatz aller beruflichen Tätigkeiten des Ingenieurs ausmacht.</p> <p>Die in der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Formulierungen "...während dieses Zeitraumes zu den wesentlichen, hauptberuflichen Tätigkeiten des Entwurfsverfassers gezählt haben", ist keine klare Handlungsanweisung für die Bauaufsichtsämter.</p>	<p>Der Vorschlag zur Neuformulierung des Absatz 3 geht davon aus, daß in Zukunft die Bauingenieure allein für den Ingenieurbau, die Architekten allein für den allgemeinen Hochbau und die Innenarchitekten für die Innenarchitektur zuständig sein sollen. Abweichend vom vorliegenden Gesetzentwurf wird den Architekten keine uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung mehr zugesprochen. Eine Beteiligung im Bereich des Ingenieurbaus wäre ihnen demnach untermagt, soweit es das Bauvorlagerecht betrifft.</p> <p>Laut Abschlussbericht der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" (VO 10/832) ist beabsichtigt, die Verwaltungsvorschrift so zu formulieren, daß unter "Ingenieurbauten" außer dem Industrie- und Gewerbebau auch Sporthallen, Parkhäuser und Tribünenbauten von Sportanlagen gefaßt werden.</p> <p>Parkhäuser befinden sich folgerichtig in den Innenstädten, wobei es eine Reihe sehr gut eingefügter und gestalteter Beispiele aus den letzten Jahren gibt.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
	<p>nahme fall gefertigt haben.</p> <p>Soweit dieser veränderten Formulierung des Absatzes 3 nicht gefolgt werden sollte, schlägt der BDB eine Veränderung des vorliegenden Gesetzestextes in Absatz 3 Ziffer 4 vor: Der Begriff "...regelmäßig" Bauvorlagen für die Errichtung oder Änderung von Gebäuden als Entwurfsverfasser durch Unterschrift anerkannt hat... soll durch eine Formulierung wie</p> <p>"mehrere Bauvorlagen" oder "mehrfach Bauvorlagen" besser noch</p> <p>"in der Regel, d.h. nicht als Ausnahmefall Bauvorlagen ..." ersetzt werden.</p>		<p>Lange Zeit wurde hier gesündigt, indem Parkhäuser wie Fremdkörper in die Innenstädte gesetzt wurden.</p> <p>Auch Sporthallen sind in das Stadtgefüge einzubetten, auf Grund ihres Bauvolumens sind sie eine besonders schwierige Gestaltungsaufgabe. Hinsichtlich des Industrie- und Gewerbebaus zeigt sich zunehmend ein Bedarf an gut gestalteten Baukörpern, die sich in einen Industrie- oder Gewerbepark eingliedern. Angestrebt wird eine attraktive Umwelt für die dort Beschäftigten, sowie auch zur Imagebildung des entsprechenden Industrie- oder Gewerbegebietes mit dem Ziel, neue Investoren zur Ansiedlung zu bewegen. Zunehmend ist auch der Wunsch einzelner Firmen zu beobachten, sich mit Hilfe ihrer Gebäude nach außen hin darzustellen.</p> <p>Bisher werden von den Auftraggebern in diesem Bereich nur selten Architekten beauftragt oder auch nur beratend hinzugezogen. Wo dies geschieht, stellt dies sicher eine positive Entwicklung dar, die die gestiegenen Qualitätsansprüche widerspiegelt. Architekten von der Beauftragung für Planungsleistungen in diesem Bereich auszunehmen, würde bedeuten, z.B. den Bereich der Ar-</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
			<p>beitsstätten formell aus der Weiterentwicklung der Baukultur auszuklammern und als minderwertig einzustufen. In der Öffentlichkeit könnte dies nur mit Befremden zur Kenntnis genommen werden, denn ein großer Teil des Lebens vollzieht sich nunmal am Arbeitsplatz. In der Vergangenheit haben sich große Architekten wie Walter Gropius und Prof. Behrens im Industriebau betätigt und damit nicht nur diesem Bereich sondern der gesamten Architektur Impulse gegeben.</p> <p>Behrens: Fabrikanlagen für die AEG, Berlin, Gropius: Faguswerke, Alfeld a.d. Leine, Glas- und Porzellanfabrik Thomas, Amberg (Bayern)</p> <p>Bedeutende Architektur aus dem Industriebau wird heute zunehmend unter Denkmalschutz gestellt.</p> <p>Der an zweiter Stelle vom BDB eingebrachte Vorschlag, den Begriff "regelmäßig" etwas loser zu fassen, zielt auf eine etwas großzügigere Regelung der Besitzstandswahrung für Ingenieure ab. Der Begriff "regelmäßig" ist in der Begründung zum Gesetzentwurf (Drucksache 10/1968 Seite 7) definiert.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
			<p>Es heißt dort:          "Diese Voraussetzung kann als erfüllt angesehen werden, wenn das Fertigen von Bauvorlagen und ihrer Anerkennung durch Unterschrift während dieses Zeitraumes zu den wesentlichen, hauptberuflichen Tätigkeiten des Entwurfsverfassers gezählt haben".</p> <p>Die genannte Formulierung setzt also nicht voraus, daß es sich um die wesentliche, hauptberufliche Tätigkeit gehandelt haben muß.</p> <p>Es ist richtig, daß Ingenieurbüros neben ihrem eigentlichen Tätigkeitsfeld im Ingenieurbau oder als Fachplaner einen gewissen Anteil von Bauaufgaben im Hochbaubereich mitübernehmen. Dabei kann es sich natürlich niemals um die wesentliche hauptberufliche Tätigkeit handeln.</p> <p>Das Anliegen der Bauingenieure, hier ein zu kleinliches Vorgehen der Bauaufsichtsämter zu verhindern, ist sicher verständlich. Die Formulierung "zu den wesentlichen,...Tätigkeiten... gezählt haben" könnte noch dahingehend ergänzt oder verändert werden, das die entsprechenden Befürchtungen der Ingenieure jedenfalls zerstreut werden.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1190 Planungsbüro César, Köln	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	<p>Auch der vorliegende Gesetzestext bzw. die damit einhergehende Verwaltungsvorschrift, haben nicht das Ziel, hier ein kleinliches Vorgehen zu fördern.</p> <p>Die Formulierung "zu den...hauptberuflichen Tätigkeiten...gezählt haben" erscheint demgegenüber als wichtige, unverzichtbare Festlegung. Einen Besitzstand aufbauen sollen sich die freischaffend tätigen Bauingenieure, die augenblicklich einen gewissen Prozentsatz ihrer Tätigkeiten im Hochbau abwickeln. Nicht unter die Besitzstandswahrung fallen damit diejenigen Bauingenieure, die in angestellter Position bei Verwaltung oder im privaten Ingenieurbüro tätig sind und sich in Abständen durch Übernahme privater Planungsleistungen ihr Einkommen aufbessern.</p> <p>Wie BDB-Stellungnahme</p>



ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1191 Willi Moseler, Köln, Bauing.	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1224 Kurt Maniera, Beratender Ing., Paderborn	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1225 Donner & Marenbach, Ing.-Büro, Brücher- mühle	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1226 Hans-J. Bleek, Beratender Ing., Sprockhövel	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1227 Hans-Werner Nolte, Beratender Ing., Bochum	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1230 Jörg Rehnitz, Beratender Ing., Köln	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1231 Wilfried Köhler, Ingenieurbüro, Herdecke-Schraberg	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1233 Adolf Leukel, Ing. für Architektur und Baustatik, Leverkusen	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1234 Hans-Peter Linden, Baumeister BDB, St.-Augustin	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1235 Reinhard Schrage, Bauing., Olpe	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1240 Linus Peuckert, Beratender Ing., Paderborn	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1241 Werner Grunwald, Leverkusen	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1258 Heinrich Willems, Beratender Ing., Bergisch Gladbach	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1266 Wilfried Vogel, Beratender Ing. Unna	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1285 Hans-Otto Glitza, Ing.-Büro, Marl	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1298 Hubert Leven, Bauing., Recklinghausen	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme	Wie BDB-Stellungnahme
ZU 10/1324 sowie ZU 10/1415 Bund der Selbständi- gen, Landesverband NRW	Bauingenieure sollen für Ingenieurbauplanung bauplanungsberechtigt sein, wenn sie -wie im Gesetzestext verlangt- zwei Jahre in der Planung von Ingenieurbauten, wie	Die Erteilung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung muß für Bauherr und Bauaufsichtsbehörde die Garantie beinhalten, daß der Inhaber befähigt ist, Bauwerke der ver-	Die Forderung des BDS, an der Erteilung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung für Bauherr und Bauaufsichtsbehörde sichtbar zu machen, daß der Inhaber be-

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
	<p>Produktions- und Lagerhallen, praktisch tätig waren,</p> <p>"oder fünf Jahre in der Planung von Ingenieurbauten aller Art praktisch tätig waren, für diese Gebäude. Bei Ingenieurhochbauten, ausgenommen Produktions- und Lagerhallen, ist ein Architekt als Fachplaner gemäß § 54, Absatz 2 heranzuziehen".</p> <p>Die Überwachung des Versicherungsschutzes für die bauvorlageberechtigten Ingenieure sollte, da keine Ingenieurkammer besteht, vom "Verband Beratender Ingenieure" einschl. der Bauvorlageberechtigungsüberprüfung vorgenommen werden.</p>	<p>schiedensten Art zu planen und die Ausführung bis zur endgültigen Fertigstellung zu überwachen. Wer diese Befähigung nur für besondere Bautypen oder Bauausführungsteilbereiche besitzt, soll dementsprechend fachspezifisch eingeschränkt bauvorlageberechtigt sein. Am Grad der Berechtigung muß auch der Laie erkennen können, welche Bauaufgaben er dem Inhaber übertragen kann.</p> <p>Der Bund der Selbständigen evregt an, bei der Gesetzesänderung des § 65 BauONW die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung allein auf die Berufsaufgaben des Architekten gemäß § 1 Architektengesetz auszurichten und die fachspezifisch eingeschränkten Bauvorlageberechtigungen gemäß den Berufsbildern auszustatten.</p> <p>Im Zweifelsfalle ist die Verpflichtung zum Konsultieren eines Architekten als Fachberater vorzusehen.</p> <p>Für alle drei Berufsgruppen Architekt, Bauingenieur, Innenarchitekt sind Einrichtungen zu schaffen, die es den Berufstätigen mit abgeschlossener Berufsausbildung erlauben, Zusatzqualifikationen ohne Unterbrechung ihrer beruflichen Tätigkeit zu erwerben. Der BDS sieht hier Möglichkeiten im Bereich des Fern-</p>	<p>fähigt ist, die Bauwerke in seinem Tätigkeitsbereich zu planen und die Ausführung bis zu ihrer endgültigen Fertigstellung zu überwachen, ist ein erstrebenswerter Grundsatz.</p> <p>Die absolute Umsetzung dieses Grundsatzes wird jedoch in der Bauordnung nicht möglich sein. Allein im Bereich des Hochbaus existiert eine derartige Vielfalt von Bautypen, so daß man nicht davon ausgehen kann, das jeder Architekt umstandslos jeden Hochbau planen kann. Um ein Krankenhaus zu planen muß man sich als Architekt spezialisiert haben. Sicher wird auch nicht jeder Bauingenieur jeden Ingenieurbau von der Gewerbehalle über die Rheinbrücke bis hin zum Fernsehturm planen und ausführen können. Bei einigen Architekten findet auch eine Spezialisierung auf den Bereich der Planung oder auf den Bereich der Ausführung (Bauleitung) statt. Da derartige Spezialisierungen nach dem Studium, im Laufe des Berufslebens eintreten, ist es vollkommen unmöglich, hier dem Bauherrn durch eine in der Bauordnung geregelte Zuordnung zu signalisieren, welcher Fachmann für welche Aufgaben spezialisiert ist. In der Praxis wird der Bauherr sich für denjenigen Fachmann entscheiden, den er in dem von ihm nachgefragten</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
		<p>studiums mit minimierter Aufenthaltsdauer, so daß ein gesplitteter Jahresurlaub ausreicht, die entsprechenden Ortstermine für Klausuren, Kolloquien, Projektberatung wahrzunehmen.</p> <p>Der BDS lehnt generell die im Gesetzestext vorgesehene Kürzung der Fünfjahresklausel im § 65, Absatz 3, Ziffer 3 ab, da dem Wunsch, Besitzstand zu wahren, die wesentlich höher einzuschätzende Wertverbesserung der uneingeschränkten Bauvorlageberechtigung entgegensteht.</p>	<p>Bereich für befähigt hält. Der Fachmann wiederum wird die Leistungen anbieten, für die er auch privatrechtlich einstehen kann, da er sonst auch finanzielle Nachteile befürchten muß.</p> <p>Sofern die notwendigen Studieninhalte für ein Zweit-oder Ergänzungsstudium vermittelt werden können, ist auch die Integration dieses Studienganges in ein Fernstudium denkbar. Eine Stellungnahme der Hochschulen zu diesem Vorschlag liegt jedoch noch nicht vor.</p> <p>Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Verkürzung der Fünfjahresklausel auf einen Zeitraum von zwei Jahren soll eine Härte ausräumen für Bauingenieure, die sich nach dem 1. Januar 1983, aber vor dem 1. Januar 1985 (inkrafttreten der neuen Bauordnung) auf eine Tätigkeit als bauvorlageberechtigter Entwurfsverfasser vorbereitet haben. Es ist berechtigt, hier Vorsorge zu schaffen, wie es der Gesetzestext vorsieht.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1346 Deutsche Angestellten-Gewerkschaft DAG</p>	<p>Architekten und Ingenieure sollten jeweils in ihren Fachbereichen bauvorlageberechtigt sein.</p> <p>Nach Kenntnisnahme des Abschlussberichtes der Kommission "Erlaubung der Bauvorlageberechtigung" stimmt die DAG dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Novellierung der Landesbauordnung im vollen Umfang zu.</p>	<p>Durch den Einsatz der entsprechenden Fachleute in ihren Wissensgebieten wird ein zügiger Ablauf des Genehmigungsverfahrens garantiert.</p>	<p>Wie ZU 10/1067 BDB-Stellungnahme</p>
<p>ZU 10/1345 Verband Deutscher Architekten und Ingenieurevereine eV.</p>	<p>Der DAI stimmt im Einvernehmen mit den Architektenverbänden in NRW und der Architektenkammer NW dem Gesetzentwurf der Landesregierung zu, auch der Frist von zwei Jahren in den Absätzen § 65, Absatz 3, Ziffer 3 und 4. Die Worte in Absatz 3 "...wie Produktions- und Lagerhallen..." sollen jedoch gestrichen werden.</p> <p>In den Verwaltungsvorschriften soll keine ausschließende Liste für Ingenieurbauten aufgestellt werden, um den entsprechenden Bauherren an der Grenzlinie zwischen Architektur und Ingenieurbau mehr Entscheidungsspielraum zu geben.</p>	<p>Der DAI stimmt kurzfristig dem vorliegenden Gesetzentwurf zu doch strebt langfristig eine Regelung an,</p> <p>die vom "Architekten" -der diese Berufsbezeichnung laut Architektengesetz berechtigt führt,- verlangt, das er für bautechnische Nachweise den Bauingenieur und andere entsprechende Fachplaner hinzuzieht,</p> <p>und die vom "Ingenieur" der Fachrichtung Bauingenieurwesen -der diese Berufsbezeichnung laut Ingenieurgesetz berechtigt führt- fragt den Architekten hinzuzieht. Selbstverständlich hätte das auch für Ingenieurbauten zu gelten!</p>	<p>Dem Vorschlag, den Begriff "Produktions- und Lagerhallen" aus dem Gesetzestext herauszunehmen, sollte entsprechen werden.</p> <p>Im Bericht der Kommission "Erlaubung der Bauvorlageberechtigung" (VO 10/832) ist eine Definition für Ingenieurbauwerke enthalten. Eine solche Definition muß erfolgen, um den vorliegenden Gesetzentext in der Praxis ausführbar zu machen. Die Definition lautet:</p> <p>"Zu den Ingenieurbauten" zählen alle Gebäude, bei denen wie bei "Produktions- und Lagerhallen" im wesentlichen Anforderungen an die konstruktive Durchbildung der Tragwerke gestellt werden und Grundrissgestaltung und Aufbau weitgehend durch feste</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
		<p>Wo nicht in einer Person geniale Konstrukteure und Gestalter wie Michelangelo, Balthasar Neumann und in unserer Zeit P.L. Nervi überzeugend den Zusammenhang und die gegenseitige Abhängigkeit von Konstruktion und Gestaltung unter Beweis gestellt haben, muß dies in dem auf gegenseitiger Achtung beruhenden Zusammenwirken von Architekten und Bauingenieuren erreicht werden. Alle Gebäude sind zu gestalten.</p>	<p>Vorgaben für die Nutzung bestimmt sind, z.B. auch Sporthallen mit genormten Spielfeldern und Parkhäuser. Zu den Ingenieurbauten zählen auch die Gebäude, über deren Genehmigung oder Erlaubnis in einem anderen als dem Baugenehmigungsverfahren entschieden wird (vgl. § 60, Absatz 3) sowie Gebäude unter der Erdoberfläche, Silobauten, Kühlhäuser, Schutzbauten, Tribünenbauten in Sportanlagen und Bauten von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen.</p> <p>Werden im Zusammenhang mit Ingenieurbauten untergeordnete andere Gebäude -z.B. Büro- und Sozialgebäude in einem Industriegebiet- geplant, so bestehen keine Bedenken, wenn die Bauvorlagen hierfür ebenfalls von dem bauvorlageberechtigten Ingenieur durch Unterschrift anerkannt werden".</p> <p>Die angeführte Definition enthält keinen ausschließenden Katalog von Ingenieurbauten, sie ist in ihrer weiten Fassung praktikabel.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1334 Deutscher Beamten- bund, DBB	Der beabsichtigten Änderung des § 65, Absatz 3, wird uneingeschränkt zugestimmt.		
ZU 10/1316 Deutscher Gewerk- schaftsbund, DGB	Der DGB stimmt der vorliegenden Gesetzesnovellierung zu. Die Zweijahresfrist zur Erlangung des Besitzstandes für Ingenieure und Innenarchitekten erscheint dem DGB als zu kurz. Er schlägt eine Dreijahresfrist vor.	Im Hinblick auf die erforderliche Qualifikation für die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung sollte eine Dreijahresfrist gewählt werden, da es sich hier um Personen ohne Architekturstudium handelt und schon Absolventen des Studiengangs Architektur zwei Jahre benötigen, um in die Architektenliste eingetragen werden zu können und damit bauvorlagebe- rechtigt zu sein.	Für die Festlegung einer Dreijahresfrist sprechen sicherlich gute Gründe, dennoch sollte die Zweijahresfrist gewählt werden, um unnötige Härten zu vermeiden.
Ausschuss-Protokoll 10/667 Deutscher Gewerk- schaftsbund, Herr Ringel	Der DGB ergänzt seine schriftliche Stellungnahme durch folgende Vorschläge: Für die einzelnen technischen Nachweise, die von den Bauingenieuren hergestellt werden, sollte es eine eigenständige, fachbezogene Bauvorlageberechtigung geben. Die Planung von Freiräumen und landschaftsbezogenen Einrichtungen wie z.B. Campingplätzen, Spielplätzen etc. sollte ebenfalls	Im Interesse der Allgemeinheit und aus beschäftigungspolitischen Gründen sollten die Aufgaben im Bereich der technischen Nachweise an Personen mit dem jeweils erforderlichen Ausbildungsstand und der erforderlichen Berufserfahrung gebunden werden. Darüberhinaus dient es dem Schutz unserer Umwelt, wenn Freiräume von den dafür qualifizierten Landschaftsarchitekten geplant werden.	Das Thema einer eigenständigen Bauvorlageberechtigung im Bereich der technischen Nachweise ist in gleicher Form auch von Ingenieuren und von der Architektenkammer NW angesprochen worden. Dieser Frage sollte außerhalb des augenblicklich laufenden Gesetzgebungsverfahrens nachgegangen werden. (vgl. Bewertung an obiger Stelle).



ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Ausschuss-Protokoll 10/667 Verschiedene Sprecher</p>	<p>an Personen mit entsprechender Ausbildung und Berufserfahrung, hier: Landschaftsarchitekten gebunden werden.</p> <p>Die Beiträge der verschiedenen Sprecher für Organisationen, die sowohl Architekten als auch Ingenieure organisieren, entsprechen dem Inhalt der schriftlich eingereichten Zuschriften.</p>		<p>Den Landschaftsarchitekten ein ausschließliches Vorlagerecht für die Planung genehmigungspflichtiger Freiräume zu gewähren, ist sicher ein geeigneter Vorschlag. Die Vorstellungen zu dieser Frage sollten aber zunächst außerhalb des laufenden Gesetzgebungsverfahrens präzisiert werden.</p> <p>Eine separate Bewertung außerhalb der Bewertung der ZU findet nicht statt.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
Stellungnahmen der Institutionen und Verbände, die mit Ingenieuren oder Architekten zusammenarbeiten bzw. sie angestellt haben			
ZU 10/1362 Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW	Gegen den Gesetzentwurf bestehen keine Einwändungen.	Ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand durch die Änderung des § 65 entsteht nicht.	
ZU 10/1361 Westdeutscher Handwerkskammertag	<p>Uneingeschränktes Bauvorlagerecht für Bauingenieure.</p> <p>Nur wenn diese Forderung nicht mehrheitsfähig ist, ist der westdeutsche Handwerkskammertag hilfsweise bereit, den von der vom Landtag einberufenen Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" erarbeiteten Kompromißvorschlägen zuzustimmen.</p>	<p>Eine Vielzahl von handwerklichen Baubetrieben bedauert, daß in der Praxis häufig schon bei kleinen Änderungen an Wohn- oder Betriebsgebäuden jeweils ein Architekt eingeschaltet werden muß. Unabhängig von der Regelung der Bauvorlageberechtigung ist zu prüfen, ob nicht der im § 62 der Landesbauordnung enthaltene Katalog von genehmigungsfreien Vorhaben ergänzungsbedürftig ist.</p>	<p>Aus der sehr kurzgefaßten Begründung des Westdeutschen Handwerkskammertages spricht möglicherweise die Erfahrung, das viele Handwerksbetriebe in der praktischen Arbeit mit den Bauingenieuren zügiger mit einer Einigung kommen. Architekten "belasten" die Zusammenarbeit gelegentlich mit weitergehenden gestalterischen Anforderungen.</p> <p>Es fragt sich, ob diese weiterführenden gestalterischen Anforderungen nicht in vielen Fällen berechtigt sind und ob die Handwerksbetriebe in den vergangenen Jahrzehnten nicht auch viele Fähigkeiten verloren haben, die früher noch als handwerkliche Kenntnisse gang und gäbe waren.</p> <p>Der Vorschlag, den Katalog der genehmigungsfreien Vorhaben gemäß § 62, BauONW zu ergänzen, muß noch durch entsprechende Vorschläge erhärtet werden.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1262 Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes NRW</p>	<p>Durch den vorliegenden Gesetzwurf werden die Interessen der Wirtschaft im allgemeinen nicht berührt. Es wird das Ergebnis der Kommission "Erlangung der Bauvorlageberechtigung" darin unterstützt, daß Innenarchitekten ein fachbezogenes Bauvorlagerecht sowie eine sachgerechte Besitzstandswahrung erhalten sollen.</p>	<p>Innenarchitekten sind beispielsweise in Einrichtungshäusern und Bauunternehmen angestellt und erbringen dort auch für den Betrieb Serviceleistungen, für die eine Bauvorlageberechtigung notwendig ist, weil dies die innerbetriebliche Organisation und die Abwicklung von Aufträgen erleichtert.</p>	<p>Nach vorliegendem Gesetzentwurf können Innenarchitekten durchaus auch mit der baulichen Umgestaltung und baulichen Änderung von Betriebsgebäuden befaßt werden. Dies wird von ihrem Bauvorlagerecht abgedeckt.</p>
<p>ZU 10/1296 Baugewerbeverband Westfalen</p>	<p>Rückkehr zu § 83a der Landesbauordnung 1970.</p>	<p>Das Bundesverfassungsgericht hat folgende Kriterien formuliert und damit den Rahmen abgesteckt, in dem sich eine Norminierung der Bauvorlageberechtigung halten muß:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Einhaltung der Regeln der Baukunst, baupolizeilicher Vorschriften und statischer Berechnungsgrundsätze</li> <li>-Verwendung öffentlicher Mittel nur für technisch einwandfreie und rationell geplante bauliche Anlagen</li> <li>-Schutz des mit privaten Mitteln Bauenden vor Fehlplanungen</li> <li>-Sicherung einer einwandfreien Baugestaltung</li> </ul>	<p>Der genannte verfassungsrechtliche Rahmen (Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 20.Mai 1970) ist durch den vorliegenden Gesetzentwurf eingehalten. Die vier genannten Kriterien sind Ausgangspunkt der Überlegungen zur Ausgestaltung des Bauvorlagerechtes. Den Bauingenieuren wird ein fachbezogenes Bauvorlagerecht zugesprochen, soweit sie sich nicht einen Besitzstand aufgebaut haben. Die Ausübung bestimmter Tätigkeiten auf bestimmte Berufsgruppen zu beschränken ist ebenfalls verfassungskonform.</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
		<p>Soweit Bauvorlageberechtigungen mit der Absicht geregelt werden, die vorgeannten Ziele zu verwirklichen, sind sie verfassungswidrig zulässig. Nach Ansicht des Baugewerbeverbandes Westfalen überschreiten die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen den verfassungsrechtlich bestimmten und zulässigen Regelungsbereich, weil im Gegensatz zur geltenden Rechtslage einem ganzen Berufszweig, den Bauingenieuren, die uneingeschränkte Bauvorlageberechtigung entzogen wird. Es werden Einschränkungen geschaffen und Zulassungsvoraussetzungen aufgestellt, die den eigentlichen Zweck des gesetzlichen Bauvorlagerechts verkennen.</p> <p>Eine derartige Beschränkung der Bauvorlageberechtigung ist auch nicht notwendig, da sie sich in der Praxis bewährt hat.</p>	

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>ZU 10/1339 Wirtschaftsvereini- gung Bauindustrie ev NRW</p>	<p>Rückkehr zum Bauvorlagerecht des § 83a BauONW vom 27. Januar 1970.</p>	<p>Die Wirtschaftsvereinigung Bau- industrie ev. NW vertritt hin- sichtlich des vorgelegten Ge- seizentwurfes die Interessen der als Unternehmer tätigen und der in den angeschlossenen Unter- nehmen angestellten Bauingenie- ure.</p> <p>Das Anliegen des Gesetzentwur- fes ist nicht verfassungskonform.</p> <p>Das uneingeschränkte Bauvorlage- recht für Architekten und Inge- nieure hat sich bewährt.</p> <p>Bauingenieure nehmen für sich in Anspruch, daß sie auf Grund ihrer Ausbildung wesentlich bes- ser die Anforderungen der Län- desbauordnung erfüllen können als Architekten und Innenarchi- tekten. Wobei letzteren im Be- reich der baulichen Änderung von Hochbauten die Fähigkeit zuge- sprochen wird, Bauvorlagen ein- reichen zu können, während Bau- ingenieuren die Fragen der Sicherheit und des Brandschutzes wesentlich besser beurteilen kön- nen, das diesbezügliche Bauvor- lagerecht verweigert wird.</p>	<p>Das Gesetzesvorhaben ist ver- fassungskonform (vgl. Bewertung der ZU 10/1296).</p> <p>Ziel der Gesetzesvorlage ist es, das uneingeschränkte Bauvorlage- recht derjenigen zuzubilligen, die auf das Entwerfen von Hochbau- ten während des Studiums syste- matisch vorbereitet werden und deren späterer Tätigkeitsbereich den Entwurf schwerpunktmäßig erfaßt. Grundlage der Baugenehmi- gung ist der Entwurf. Der "An- spruch der Bauingenieure", daß sie auf Grund ihrer Ausbildung wesentlich besser die Anforderung der Landesbauordnung erfüllen kön- nen als Architekten, wäre nur dann richtig, wenn der Bauentwurf als Addition erfüllter technischer Anforderungen gesehen würde, je- doch nicht als Synthese vieler Entwurfskriterien, die der Ge- wichtung bedürfen. Hierfür ist der Architekt besser ausgebildet.</p> <p>Auch der Innenarchitekt ist auf Grund seiner Studieninhalte durch- aus befähigt, konstruktive Zusam- menhänge im Zusammenhang mit bau- lichen Änderungen von Gebäuden zu übersehen.</p>

ARCHIV - NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
<p>Ausschuss-Protokoll 10/667 Wirtschaftsvereini- gung Bauindustrie, Herr Haderer</p>	<p>Wie in ZU 10/1339 Die Forderungen und Argumente der Wirtschaftsvereinigung Bau- industrie eV., NRW, werden von folgenden Firmen im nahezu iden- tischen Schreiben unterstützt.</p> <p>Gemeinschaftskraftwerk Weser GmbH, GKW</p> <p>Du Pont Werk Uentrop</p> <p>Unionkraftstoff AG</p> <p>Deutsche Babcock Werke AG</p> <p>Feldmühle AG</p>	<p>Über die in der ZU vorgetrage- nen Argumente hinaus weist Herr Haderer darauf hin, daß es eine Reihe von Auftraggebern aus Ge- werbe und Industrie gibt, die sich sehr wohl aussuchen wol- len, ob sie, unbeeinflußt von der Bauaufgabe, einen Bauinge- nieur oder einen Architekten als Betreuer einschalten wollen. Die Bauingenieure, für die die Wirt- schaftsvereinigung Bauindustrie spricht, verstehen nicht, warum Ihnen ein Recht genommen wer- den soll, das wahrscheinlich überwiegend nicht in Anspruch genommen wurde, dies aber nicht in gleicher Weise bei den Archi- tekten beschnitten wird. Auch die Architekten machen nicht alle in gleicher Weise und re- gelmäßig Bauvorlagen.</p>	<p>In schwierigen Fällen wird er den Bauingenieur als Fachplaner hinzuziehen. Die bauliche Ände- rung gehört zum Berufsbild des Innenarchitekten.</p> <p>Vgl. weiterhin Bewertung der ZU 10/1067 des Bundes Deutscher Baumeister Architekten und Inge- nieure eV.BDB.</p>
<p>ZU 10/1396</p> <p>ZU 10/1394</p> <p>ZU 10/1381</p> <p>ZU 10/1376</p> <p>ZU 10/1375</p>			<p>Die Wirtschaftsvereinigung Bauin- dustrie zitiert Auftraggeber aus dem Bereich der Industrie und des Gewerbes. Für die dort in der Regel abzuwickelnden Bau- vorhaben besteht auch auf der Grundlage des vorliegenden Ge- setzestextes die Auswahlmöglich- keit zwischen der Beauftra- gung von Bauingenieuren oder Ar- chitekten. Die weiter oben zi- tierten Verwaltungsvorschriften definieren den Begriff der Inge- nieurbauten sogar bis hin zu Büro- und Sozialgebäuden in Indu- striegebieten, die im Zusammen- hang mit Ingenieurbauten er- richtet werden. Nachteile orga- nisatorischer oder finanzieller Art sind für diese Auftraggeber, die in der Regel Bauingenieure selbst in ihren Firmen beschäf-</p>

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
ZU 10/1358	Stadtwerke Bielefeld GmbH	Wenn jeder das Erlernste ausüben soll, warum gibt es dann keine Einschränkung des Vorlagerechts für Architekten für die Ingenieurbauwerke.	tigen, insofern nicht in Sicht. Es ist zu hoffen, daß auch bei den erwähnten Auftraggebern sich ein Bewußtsein darüber ausbildet, daß auch im Industrie- und Gewerbebau gut gestaltete Baukörper nötig sind, die sowohl das Image dieser Firmen aufbessern als auch der Öffentlichkeit dienen. Daraus ergibt sich auch, daß eine Einschränkung des Bauvorlagerechts für Architekten im Industrie- und Gewerbebau nicht empfehlenswert ist.
ZU 10/1380	Dipl.-Ing. Heinz Kronefeld		Es ist richtig, daß es z.B. einen kleinen Teil von Architekten gibt, die sich im Laufe der Zeit z.B. auf Bauleitung spezialisiert haben und kaum noch entwerflich tätig sind. Gleichwohl muß festgehalten werden, daß der gesamte Berufsinhalt des Architekten Teil ihrer Ausbildung gewesen ist. Augenblicklich ist die Spezialisierung der Architektenschaft in bauleitende und planende Architekten jedoch noch sehr gering. Die Architektenkammer hat eine Verpflichtung, die Fortbildung der Architekten zu organisieren, und kommt dieser Verpflichtung auch in Form von Seminaren und Kolloquien ausgiebig nach.
ZU 10/1357	Kirchner Kühltürme		
ZU 10/1356	Elektromark AG		
ZU 10/1355	Stadtwerke Münster GmbH		
ZU 10/1342	VEW (Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG)		

ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
			<p>Es ist in der Tat bedenkenwert, inwieweit der einzelne Architekt öffentlich rechtlich verpflichtet werden sollte, von diesem Fortbildungsangebot auch Gebrauch zu machen, um einseitige Entwicklungen zu vermeiden und den Zusammenhang zwischen Bauplanung und Baufertigung beizubehalten. Dieser Gedankengang sollte außerhalb der augenblicklichen Gesetzesdiskussion besprochen werden.</p>
<p>Stellungnahme der Bautechniker</p> <p>ZU 10/1354 sowie ZU 10/1353 Verein der Techniker ev.</p>	<p>Auch Bautechnikern sollte das Bauvorlagerecht für Hochbauten gewährt werden.</p>	<p>In Kombination von Lehre und theoretischer Berufsausbildung erlernt der Bautechniker Fähigkeiten in folgenden Fächern:</p> <p>Mathematik, Physik, Geschäftskunde, Gemeinschaftskunde, Deutsch, Projektionslehre, Baugeschichte, Baustoffkunde, Bauchemie, Vermessungskunde, Kal- kulation und (besonders wichtig für die Bauvorlage) in den Fächern Baustatik, Stahlbetonbau, Baurecht, Baukonstruktion, Bauzeichnen, Entwurfslehre und Entwerfen.</p>	<p>Die Ausbildung von Architekten und Bautechnikern ist unterschiedlich. Das uneingeschränkte Bauvorlagerecht sollte den Architekten vorbehalten bleiben.</p>



ARCHIV- NUMMER NAME	ÄNDERUNGSWUNSCH	BEGRÜNDUNG	BEWERTUNG
		Damit erfüllt der Bautechniker alle Voraussetzungen, um dem Bauordnungsrecht zu genügen und Bauvorlagen einreichen zu können.	
<p><u>Novellierungsvorschlag für § 68 Bauordnung NRW außerhalb des augenblicklich laufenden Gesetzgebungsverfahrens</u></p> <p>ZU 10/1150 ZU 10/1007 Bund Deutscher Bau- meister Architekten und Ing. eV.</p>	<p>Der § 68, Absatz 2, führt als Ausnahmemöglichkeiten von den Vorschriften die § 25-46 an. Hier soll der § 47 angehängt werden, d.h. dann Ausnahmemöglichkeiten für die § 25-47.</p>	<p>Es geht hier um Stellplatzforderungen beim Bauen im Bestand, bei Modernisierung, Ausbau, Denkmalschutz. Von der Verpflichtung neue Stellplätze zu schaffen, kann in diesen Fällen nach geltendem Bauordnungsrecht nicht abgewichen werden. Das führt in der Regel zu hohen Ablösebeträgen, die der Bauherr bezahlen muß. Die Durchführung von diesbezüglichen Projekten ist damit oft gefährdet.</p>	<p>Verbesserung und notwendiger Umbau im Bestand sowie Erhalt denkmalgeschützter Häuser ist von politischem Interesse. Es sollte nicht unnötig behindert werden. Nur im Einzelfall und mit besonderer Begründung sollte auf der Ablösepflicht bestanden werden.</p>